



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

gem. § 7 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiums „Rechtswissenschaften“ und des Masterstudiums „Rechtswissenschaften“ der Sigmund Freud Privatuniversität für den Standort Wien

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 am 23.09.2015

Gutachten Version vom 02.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria	3
1.1 Information zum Verfahren.....	3
1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution.....	4
1.3 Gutachter/innen.....	5
2 Gutachten	5
2.1 Vorbemerkungen	5
2.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen.....	6
2.2.1 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement....	6
2.2.2 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal	23
2.2.3 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung	26
2.2.4 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur.....	28
2.2.5 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Forschung und Entwicklung	30
2.2.6 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen	34
3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	36

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

1.1 Information zum Verfahren

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studiums führt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die beantragten Studien mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten sind das Privatuniversitätengesetz (PUG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten vor. Gem. § 24 Abs. 6 HS-QSG hat das Board der AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (PU-Akkreditierungsverordnung 2013). Die relevanten Prüfbereiche für die Programmakkreditierung sind die folgenden:

§ 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Die Kriterien für die Beurteilung dieser Prüfbereiche sind in § 17 PU-AkkVO geregelt.

Die Gutachter/innen haben auf Basis des Antrags, der beim Vor-Ort-Besuch gewonnenen Informationen sowie allfälliger Nachreichungen ein Gutachten zu verfassen, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit, zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board der AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidung des Board bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria sowie der antragsstellenden Institution veröffentlicht. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	31. August 2005
letzte Reakkreditierung	31. August 2015
Standort	Wien
Weitere Standorte	Berlin, Linz, Ljubljana, Mailand, Paris
Anzahl Studierende	2.013 (WS 2014/15)
Informationen zum Antrag	
Bezeichnung des Studiums	Rechtswissenschaften
Art des Studiums	Bachelor und Master
Aufnahmeplätze	Bachelor: 50 Master: 50
Organisationsform	Bachelor: Vollzeit Master: Vollzeit
Akademischer Grad	Bachelor: Bachelor of Laws; LL.B. Master: Master of Laws; LL.M.
Standort	Wien

1.3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. jur. Beate Gsell	Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht Ludwig-Maximilians- Universität München Richterin am OLG München	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Prof. Dr. Jürgen Kohler	Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Markus Müller	Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht Ehemaliger Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität Bern	Gutachter mit facheinschlägiger Qualifikation
Marie-Therese Sudha Helena Fleischhacker	Diplomstudium Rechtswissenschaften Karl-Franzens-Universität Graz	Studentische Gutachterin

2 Gutachten

2.1 Vorbemerkungen

Die Sigmund Freud Privatuniversität (nachfolgend: SFU) plant an ihrem Standort Wien zwei Studiengänge der Rechtswissenschaften, und zwar einen Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Laws, LL.B., sowie einen Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Laws, LL.M., die beide Gegenstand der nachfolgenden Begutachtung sind.

Beide Studiengänge sollen mit je 50 Studierenden als Vollzeitstudien angeboten werden, wobei der Bachelor-Studiengang im Jahre 2016, der Master-Studiengang erst im Jahre 2019 starten soll.

Die beiden Studiengänge verbinden jeweils das allgemein fachlich-juristische mit einem spezifisch sozialwissenschaftlichen Profil, das einem Desiderat der traditionellen juristischen Ausbildung abhelfen möchte, indem es insbesondere auf die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich kommunikativer Strategien und Selbstreflexion zielt und die streitvermeidende Steuerung bzw. streitbewältigende Moderation konflikträchtiger sozialer Prozesse ermöglichen soll. Die SFU kann damit fachwissenschaftlich an ihr ursprünglich auf die

Studiengänge Psychotherapie und Psychologie konzentriertes und mittlerweile um Bachelor- und Master-Studiengänge Humanmedizin (mit geplanten weiteren Masterstudiengängen Zahnmedizin und Pharmazie) erweitertes spezifisches Fächerspektrum anknüpfen und dieses in fachnaher und damit plausibler Weise verbreitern, wobei beiden Studiengängen mit ihrer spezifisch sozialwissenschaftlichen Ausrichtung ein gewisses fachlich-inhaltliches Alleinstellungsmerkmal innerhalb der bisherigen österreichischen Landschaft der rechtswissenschaftlichen Studiengänge zukäme.

Die beiden Studiengänge folgen der gestuften Bologna-Struktur, wie sie in Österreich bislang für rechtswissenschaftliche Studiengänge noch nicht verbreitet ist. Dabei soll bereits der Abschluss Bachelor of Laws, LL.B., eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ermöglichen; Absolvent/inn/en (auch) des Master of Laws, LL.M., sollen über eine „vollwertige rechtswissenschaftliche Ausbildung“ verfügen, die den Zugang zu den klassischen juristischen Berufen (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Richter/Richterin, Staatsanwalt/Staatsanwältin, Notar/Notarin) ermöglicht.

2.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen

2.2.1 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement	
a.	Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan
b.	Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen
c.	Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums
d.-e.	akademischer Grad, ECTS
f.	workload
g.	Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit (in diesem Verfahren nicht relevant)
h.-i.	Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung
j.-k.	Diploma Supplement, Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren
l.	Doktoratsstudien (in diesem Verfahren nicht relevant)
m	E-Learning, Blended Learning, Distance Learning (in diesem Verfahren nicht relevant)
n.	Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen (in diesem Verfahren nicht relevant)

a. Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution – Zusammenhang mit Entwicklungsplan

Befund: Die SFU ist eine erstmals 2005 institutionell akkreditierte Privatuniversität, die die Absicht hat, sich ausgehend von ihrer anfänglichen Konzentration auf Studiengänge der Psychologie und Psychotherapie zu einer Hochschule mit breiterem Fächerspektrum weiterzuentwickeln, das allerdings nach den bisher verfolgten Ansätzen mit der Erweiterung um Humanmedizin und nunmehr um rechtswissenschaftlich fundierte Studienprogramme auf Bachelor- und Masterniveau einen inneren Zusammenhang durch den gemeinsamen Bezug ihrer Lehr- und Forschungsgebiete zur Befindlichkeit des Menschen in seinem psychologischen, gesundheitlichen und sozialen Dasein aufweist. Ungeachtet dessen, dass diese Entwicklung dem anzuerkennenden Interesse an ökonomischer Sicherung und erhöhter

Ertragskraft der SFU als Institution dient, ist die vorbezeichnete Entwicklungsstrategie auch in der Sache selbst nicht nur nachvollziehbar, sondern überdies zu begrüßen.

Ein Fächerspektrum, das psychologische und psychotherapeutische Kompetenz in Forschung und Lehre mit Aspekten der menschlichen Gesundheit im Allgemeinen wie auch des gedeihlichen menschlichen Miteinanders zum Wohl des Individuums und der Gemeinschaft – dem Kernanliegen von Rechtswissenschaft – zusammenführt, hat nämlich nicht nur ein gemeinsames thematisches Fundament in der Analyse und fördernden Entwicklung der ‚humanitas‘. Vielmehr berühren sich auch die Fragestellungen und teils auch die Forschungsansätze bzw. –methoden dieser Disziplinen, so dass sich wechselseitige Bereicherungen in der Erkenntnis und zum praktischen Nutzen ergeben. Das gilt für die hier in Rede stehenden rechtswissenschaftlichen Lehr- und Forschungsvorhaben evidentenmaßen, weil Voraussetzungen, Entstehung und Folgen rechtsrelevanter Vorgänge und Entscheidungen, aber auch die Vermeidung bzw. Schlichtung rechtsstreitträchtiger Vorgänge durch psychologische bzw. generell individual- und sozialverhaltensbezogene Erkenntnisse und auf diesen basierende ‚therapeutische‘ Maßnahmen oft gründlicher verstanden bzw. effektiver – nämlich oft präventiv und, wenn nachsorgend, oft nachhaltiger und mit einem höheren friedensstiftenden Effekt – behandelt werden können, als dies ohne den Einsatz von im weiteren Sinne psychologischen Kompetenzen der Fall ist. Die Einsicht in diesen Zusammenhang bzw. diesen Zugang zur Vermeidung und Bewältigung von Rechtskonflikten hat sich auch im Gerichts- und Planungswesen in den letzten Jahren zusehends Bahn gebrochen, wie die verstärkte Hinwendung zu Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung oder der diskursiven Entwicklung von Planungen belegt.

Diese Umstände haben die SFU, sowohl auf Grund ihrer institutionellen Grundausrichtung als auch in der Sache selbst gut nachvollziehbar, folgerichtig dazu veranlasst, ihrem LLB- und LLM-Programm ein dem Gesagten insofern gerecht werdendes spezifisches Profil zu geben, als dieses im Kern als Verbindung von rechtswissenschaftlicher Fachkompetenz mit Kompetenzen auf dem Gebiet der streitvermeidenden Moderation bzw. unterstützenden Steuerung konfliktträchtiger sozialer Prozesse anzusehen ist. Damit ist das einzurichtende rechtswissenschaftliche Studium nicht nur im Rahmen des spezifischen Profils der SFU sinnvoll verortet, sondern erfüllt auch ein wissenschaftliches und praktisches Desiderat (siehe zu Letzterem auch die späteren Ausführungen zur Berufsbefähigung/ ‚employability‘). Dies gilt umso mehr, als die vorbezeichnete Profilierung in herkömmlichen juristischen Studiengängen nicht oder nur vergleichsweise schwach entwickelt ist und damit die SFU rechtswissenschaftliche Studien in der gestuften Bologna-Struktur mit einem attraktiven Alleinstellungsmerkmal anbieten kann.

Bewertung: Die Gutachter/innen sind der Überzeugung, dass die um Akkreditierung nachgesuchten LLB- und LLM-Studiengänge der SFU mit der programmatischen Zielsetzung der SFU nicht nur vereinbar sind, sondern deren Zielsetzung sinnvoll ergänzend weiterentwickeln. Dem gemäß fügen sich diese Studiengänge in den Entwicklungsplan der SFU ein, wobei die SFU dem auch organisatorisch dadurch angemessen Rechnung trägt, dass die Binnenorganisation der SFU durch erstmalige Einrichtung von Fakultäten – für Psychotherapiewissenschaft, Psychologie, Medizin (im weiteren Sinne, einschließlich Zahnmedizin und Pharmazie) und Rechtswissenschaft – mit dementsprechender Neukonstituierung des Akademischen Senats verändert wird. Die Möglichkeit, hausintern auf psychologische und psychotherapeutische Kompetenz zurückzugreifen, erleichtert und fördert es, diesbezügliche Elemente für Forschung und Lehre im Bereich der Rechtswissenschaften umfänglich und wirksam zu nutzen.

b. Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen

Hinsichtlich der Qualifikationsziele und der wissenschaftlichen Anforderungen ist zwischen LLB- und LLM-Programm zu unterscheiden.

Zum LLB-Programm:

Befund: Das LLB-Programm soll sowohl eine – im doppelten Sinne – grundlegende juristische Fachbefähigung vermitteln als auch persönlichkeitsbezogene, soziale und kommunikationsorientierte, der Steuerung sozialer Prozesse zur Streitvermeidung und Streitbeilegung dienliche Kompetenzen entwickeln. Auf Grund dieser Kombination wird in glaubwürdiger Weise angestrebt, einen LLB-Studiengang mit fachlich und beruflich eigenständigem Wert bzw. Sinn einzurichten. Zusätzlich zu dem in sich abgeschlossenen, profilbildenden Zweck soll das LLB-Programm allerdings auch die Fortsetzung im LLM-Programm in der Weise ermöglichen, dass die Studierenden in der Addition beider Programme Zugang zu den rechtlich reglementierten juristischen Professionen erwerben können.

Diese vom bzw. im Studiengang verfolgten doppelten Lern- bzw. Qualifikationsziele – nämlich einerseits der profilbildende Eigen- und Mehrwert des LLB-Programms und andererseits durch Anschlussfähigkeit an die regulatorischen Erfordernisse der juristische Professionen – lassen sich in Hinsicht auf das LLB-Programm insgesamt wie auch in Bezug auf die Inhalte und Methoden der einzelnen Lehr-/Lernangebote als Intention im geplanten Programm durchweg identifizieren. Dies beruht auf drei studiengangsprägenden Faktoren bzw. Merkmalen:

- Das Studienprogramm enthält umfangreiche fachlich-rechtswissenschaftliche Thematiken (vergl. dazu näher unten zu c) und dabei eine Schwerpunktsetzung auf rechtsrelevante Konfliktbereiche mit besonderem Bedarf bzw. besonderer Eignung für Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung durch geeignete moderierend-kommunikative Steuerung (Beispiele: Rechtsbereiche der Wohnversorgung; Ehe- und Kindschaftsrecht; Erbrecht; Arbeitsrecht; Konsument/innenschutz), was sowohl die Einordnung als rechtswissenschaftlichen Studiengang ohne Zweifel rechtfertigt als auch die von der SFU ebenfalls intendierte Durchgangsmöglichkeit zu den klassischen juristischen Berufen durch das anschließende LLM-Programm sichern kann;
- das Studienprogramm enthält über die rechtsfachlichen Elemente hinaus spezifische Lehr-/Lerneinheiten mit Schwerpunkt auf grundlegenden Aspekten sowohl des Verstehens als auch der kommunikativen Steuerung sozialer Prozesse (Beispiele: Rechtssoziologie, politische Dimensionen des Rechts, Kriminologie; Kommunikative Strategien, Gesprächsführung und Moderation; Mediation; Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung im rechtlichen Kontext; Außerstreitverfahrensrecht; Schlichtungsstellen), und zwar unter Einschluss einer internationalen bzw. interkulturellen Perspektive (Beispiele in rechtsfachlicher Hinsicht: Unionsrecht; Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht);
- die vorgenannten zwei stofflich differenzierten Facetten des Curriculums auf didaktisch-pädagogischer Ebene übergreifend, ist die Entwicklung von Selbstkompetenz der Studierenden intendiert, indem einerseits von einem vom konkreten Problem ausgehend das übergreifende systematische Verstehen gemeinsam erarbeitet werden soll („problem-based learning“) und indem andererseits in größerem Umfang Übungen, Konversatorien, Proseminare und Seminare sowie Praktika zur Förderung der Eigenleistung im Studium angeboten werden.

Dieser sowohl thematisch als auch methodisch multiple Ansatz ist nicht nur institutionell fundiert und als übergreifendes Qualifikationsziel sachlich begründet (vgl. Ausführung oben zu

a), sondern wird auch klar formuliert und nach außen vermittelt. Die aus dem übergreifenden Qualifikationsziel entwickelten juristischen Lernziele als solche (vergl. zur Frage der Zielerreichungseignung des Programms unten c), aber darüber hinaus auch hinsichtlich der spezifisch profilbildenden Qualifikationsziele des LLB-Programms der SFU genügen den fachlich-wissenschaftlichen Ansprüchen, und zwar auf dem Niveau der Stufe 6 des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die intendierten Lernergebnisse können trotz der von der SFU berücksichtigten Tatsache, dass der LLB-Abschluss für sich genommen schon aus formalen rechtlichen Gründen keinen Zugang zu den klassischen, rechtlich reglementierten juristischen Berufen eröffnet – dem steht schon das in den einschlägigen nationalen Gesetzen aufgestellte Erfordernis eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten entgegen –, zur Berufsbefähigung der diesen Studiengang erfolgreich abschließenden Studierenden führen. Die SFU sieht zutreffend einen spezifischen, zunehmenden Bedarf in den folgenden Bereichen, für die das beschriebene Qualifikationsprofil sachgerecht ist:

- „Sachwalterschaft“ im Sinne der Betreuung von spezifischen Interessen, etwa durch Vereine, Verbände, Pflugschaftsstellen, Ombudsstellen, Schlichtungseinrichtungen, Regulierungsbehörden und Anwaltskanzleien, und zwar namentlich im Bereich von Familienmediation und Krisenintervention, Verbraucher/innen-, Mieter/innen- und Arbeitnehm/innenerschutz, Schuldner/innenberatung, aber auch im Bereich von Wettbewerbsproblematiken.
- „Internationales“ im Sinne der Befähigung zur Wahrnehmung von beratenden und konfliktvermeidenden bzw. -lösenden Aufgaben in interkulturellen Kontexten und internationalen Sozial- und Rechtsordnungen.
- „Soziale Anforderungen und kommunikative Strategien“ im Sinne der Befähigung zur Gesprächsführung und Moderation, Teamführung.

Dazu sieht die SFU die Zielsetzung des LLB-Programms auch in namentlich zwei Hinsichten dezidiert inhaltlich-rechtlich im Hinblick auf Einsatzfähigkeit von Absolvent/inn/en in Unternehmen, Verbänden und staatlichen Einrichtungen, nämlich:

- „Schwerpunkt Recht – Staat – Gesellschaft“ mit den fachlich-inhaltlichen Aspekten Menschenrechte, Daseinsfürsorge, Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und auch in gemeinnütziger staatlicher oder gebietskörperschaftlicher Trägerschaft, unter Einschluss von Aspekten des Wettbewerbsrechts, des Finanzrechts und des Versicherungsrechts.
- „Wirtschaftsrecht“ in Vorbereitung auf Tätigkeiten in Unternehmen, Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüferkanzleien, Behörden, bei Sachverständigen und Berater/inne/n.

Bewertung: Die intendierten Qualifikationsziele als solche sind sinnvoll, sie sind hinreichend klar erfasst, sie sind als Leitideen in das Studienmodell durch Einrichten von Lehr-/Lerneinheiten mit entsprechender Orientierung grundsätzlich auch konkret sichtbar und kommuniziert, und sie entsprechen dem Qualifikationsniveau eines als juristisch einzustufenden Bachelor-Programms.

Nicht unerhebliche Zweifel sind allerdings dahingehend angebracht, ob die Vielzahl der verfolgten Qualifikationsziele den dreijährigen Studiengang von nur 180 ECTS-Punkten bzw. die Studierenden überfordert. Die SFU möchte sowohl ein spezifisches Profil, dies im Hinblick auf personale Kompetenz zur Steuerung sozialer Prozesse in typischerweise konfliktträchtigen Situationen, als auch spezifische, auch recht spezielle fachwissenschaftliche Inhalte bzw. Kompetenzen vermitteln. Ersteres gilt vornehmlich für die oben zuerst genannten drei

Zielsetzungen, letzteres für die oben zuletzt genannten zwei Zielsetzungen. Beide Zielsetzungen haben je für sich zwar ihre sachliche Berechtigung. Für Erstere ergibt sich dies aus dem bereits dargestellten Sinn von bzw. Bedarf an verstärkter Kompetenz sozialer Steuerung durch Kommunikation und Mediation, für Letztere einerseits in der Sache aus der fachlich-professionellen Erwartung inhaltlichen Wissens und Könnens in bestimmten Berufsfeldern sowie andererseits studienstrukturell aus der verständlicherweise intendierten Hinführung zu den juristischen Professionen nach Absolvierung des LLB-Programms. Die Addition dieser Absichten führt aber nicht nur zum Risiko der Überforderung Studierender mit der Fülle und Heterogenität des Lehr-/Lernprogramms bzw. zum Risiko einer nicht hinreichenden Tiefe des Dargebotenen (näher dazu unten zu c), sondern wirkt auch als Verwässerung des spezifischen, da profilbildenden Eigenwerts des Studiengangs.

Als **Empfehlung** sprechen die Gutachter/innen daher aus, spätestens unmittelbar nach Vorliegen von ersten Erfahrungen bei Durchführung des Studiengangs zu evaluieren, ob und in welchem Maße sich die genannten Risiken realisieren, und wie ihnen zu begegnen ist. Die Gutachter/innen empfehlen dazu, spätestens nach einer solchen Evaluation in Erwägung zu ziehen, ob Reduzierungen hinsichtlich der oben zuletzt genannten zwei Zielsetzungen zu Gunsten einer Stärkung des profilgebenden Ansatzes des LLB-Programms und der fachlich-juristischen Grundkompetenzen (näher dazu unten zu c) angebracht sind. Eine solche Reduktion könnte abgesehen von einer stofflichen Beschränkung auch bzw. alternativ zu einer Eliminierung von Lehrangeboten darin bestehen, mehrere Optionalbereiche vorzusehen, die den Studierenden ihrerseits Gelegenheit geben, über ihre fachwissenschaftlich-berufliche Profilentwicklung individualisiert zu entscheiden.

Zum LLB-Programm:

Befund: Das zweijährige LLB-Programm mit 120 ECTS-Punkten ist konzipiert als Zweiphasenmodell, in dem im ersten Studienjahr übergreifend und für alle Studierenden verbindlich Lehr-/Lernangebote zur fachlich-juristischen Spezialisierung bestehen und in dem im zweiten Studienjahr zwei Optionalbereiche eröffnet werden, nämlich „Privatrechtliche Rechtsgestaltung“ und „Hoheitliche Schutzgewähr“. Das gesamte LLB-Programm soll im Übrigen von demselben übergreifenden profilbildenden Leitgedanken wie bereits das LLB-Programm geprägt sein, Persönlichkeits- und Sozialkompetenz zur Vermeidung und Lösung von Konflikten durch diskursive Verfahren zu fördern. Dem Anspruch auf Master-Niveau entsprechend, sollen kritische Reflexion, zukunftsbezogene Fähigkeit zur Anpassung an bzw. Bewältigung von neuen Aufgaben und Fragestellungen sowie die Bereitschaft zur persönlichen Verantwortungsübernahme vermittelt werden.

Die inhaltlichen und die profilgebenden Elemente sollen im Ergebnis zum Zutritt zu den rechtlich reglementierten juristische Professionen berechtigen. Diese sind textlich gleichlautend in § 3 RAO, § 6a NO und § 2a RStDG geregelt. Diese Vorschriften enthalten formal-quantitative Vorgaben des Inhalts, dass ein universitäres, zu einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad führendes Studium des österreichischen Rechts im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten stattfinden muss, wovon mindestens 200 ECTS-Punkte auf sieben in diesen Normen genannte, teil-disziplinär beschriebene, aber ihrerseits inhaltlich nicht im Einzelnen spezifizierte Wissensgebiete entfallen müssen, und zwar dabei mindestens 150 ECTS-Punkte auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete. Den Gutachter/innen lagen diesbezügliche Stellungnahmen des Bundesministeriums der Justiz vom 31. Juli 2015 und des Präsidenten der Österreichischen Rechtsanwaltskammer vom 22. September 2015 vor, die übereinstimmend bestätigen, dass nach erster Prüfung der von der SFU vorgelegten LLB- und LLB-Studienprogramme in ihrer Gesamtheit diese Voraussetzungen

erfüllt sind. Die Gutachter/innen teilen die Auffassung, dass dies in Bezug auf das in der Summe 300 ECTS-Punkte umfassende Studium in den Studiengängen LLB und LLM zutrifft, und zwar quantitativ sowie grundsätzlich auch qualitativ auch hinsichtlich der Subspezifikation der sieben Wissensgebiete und der weiteren Subspezifikation hinsichtlich der darin enthaltenen rechtswissenschaftlichen Elemente.

Neben dem Qualifikationsziel des LLM-Programms, den Zugang zu den traditionellen juristischen Kernprofessionen zu eröffnen und die qualifizierte Bewältigung der dort typischerweise zu erledigenden Aufgaben zu ermöglichen, verfolgt das LLM-Programm die Absicht, einerseits dank der Betonung der kommunikativen und prozesssteuernden Kompetenz der Absolvent/inn/en im Allgemeinen und andererseits dank der verstärkten fachwissenschaftlichen Fundierung in Verbindung mit den genannten beiden Optionalbereichen auch weitere Tätigkeitsfelder zu eröffnen. In Betracht kommen Tätigkeiten in einschlägig tätigen Wirtschafts- und Beratungsunternehmen sowie staatlichen Stellen sowie NGO's im In- und Ausland, die auf rechtlich-fachliche Kompetenz in Verbindung mit der Fähigkeit zur kommunikativen und organisatorischen Steuerung sozialer Prozesse angewiesen sind. Die im LLM-Programm angebotenen Lehrveranstaltungen belegen im Weiteren konkret, dass diese mehrfachen Ziele verfolgt und im Wesentlichen ihr Erreichen auch tatsächlich erwartbar ist, und zwar auf einem dem Level 7 des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums entsprechenden Niveau.

Bewertung: Das LLM-Programm im Zusammenwirken mit dem LLB-Programm verfolgt valide, hinreichend klar formulierte und kommunizierte Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse sowohl in fachlich-wissenschaftlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf berufliche Anforderungen ('employability'), und zwar auf einem dem Grad des LLM entsprechenden Niveau.

Als **Empfehlung**, wengleich mit geringerer Intensität als im Bereich des LLB-Programms, sprechen sich die Gutachter/innen auch beim LLM-Programm dafür aus, hinsichtlich der Dichte des Programms bzw. der Fülle des fachlich zu bewältigenden Stoffs spätestens nach Vorliegen von Befunden zum tatsächlichen Studienverlauf und –erfolg eine Reduzierung in stofflicher Hinsicht zu Gunsten der stärkeren Betonung von Vertiefungen zu prüfen.

c. Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums

Hinsichtlich des Inhalts, Aufbaus, Umfangs und der didaktischen Gestaltung des Curriculums ist zwischen LLB- und LLM-Programm zu unterscheiden.

Zum LLB-Programm:

Befund: Das LLB-Programm bildet die ihm eigene Zielsetzung inhaltlich und didaktisch grundsätzlich ab. Das zeigt sich hinsichtlich des profilbildenden Ansatzes darin, dass das Curriculum zahlreiche Veranstaltungen zum Verstehen und zur diskursiven Bewältigung konfliktträchtiger sozialer Situationen enthält (Beispiele wurden bereits unter oben b) genannt), und in fachwissenschaftlicher Hinsicht darin, dass gerade solche Bereiche betont werden, die zu typischen sozialen Konfliktlagen führen (Beispiele: Rechtsthemen in Hinsicht auf das Thema Wohnen im 2. Semester; Familien- und Erbrecht im 2. Semester; individuelles und kollektives Arbeitsrecht im 3. Semester; verfahrensrechtliche Fragen im 4. Semester). In didaktischer Hinsicht wird ein grundsätzlich adäquater, d.h. dem Qualifikationsziel angemessener Ansatz präferiert, indem einerseits stark auf fallkonkretes, problembasiertes

Lernen gesetzt wird – ‚law in action‘ –, und indem das reine Vorlesungselement im klassischen Sinne zu Gunsten stärker interaktiver Lernformen wie Übungen, Konversatorien, Proseminare und Seminare zurückgedrängt wird.

Diesen positiven Elementen steht gegenüber, dass Aufbau und Umfang, dadurch bedingt mittelbar auch inhaltliche Akzentsetzungen des LLB-Programms einige Zweifel an der Zielführungseignung des Lehr-/Lernangebots auslösen. Dies betrifft folgende Aspekte:

- Im Bereich der zivilrechtlichen Grundlagen ist in quantitativer und damit auch in qualitativer Hinsicht erheblich zweifelhaft, ob ein mit 4 ECTS-Punkten ausgewiesenes Proseminar „Bürgerliches Recht I Sachenrecht“ im 1. Semester und eine mit 4 ECTS-Punkten ausgewiesene Vorlesung Bürgerliches Recht II „Funktion, Systematik und Quellen des bürgerlichen Rechts“ sowie „Vertragsrecht und Leistungsstörungen“ im 2. Semester ausreichen, um ein tragfähiges Fundament für das gesamte Zivilrecht zu legen. So soll die eine letztgenannte Veranstaltung sämtliche Gegenstände des Allgemeinen Obligationenrechts und die Rechtsgeschäftslehre sowie ausgewählte einzelne Schuldverhältnisse umfassen. Wenn das Sachenrecht, mit identischer ECTS-Gewichtung versehen und noch im Semester vor der vorgenannten Vorlesung, als Proseminar vermittelt werden soll, ist nicht nur die Entscheidung für das Proseminar als Lehrform zur Einführung in dieses Gebiet zumindest ungewöhnlich und wirft Fragen hinsichtlich der Tauglichkeit dieses Studienformats für die einführende Vermittlung dieses Stoffs auf – dazu liegen kaum Erfahrungen vor, weshalb allerdings auch nicht auszuschließen ist, dass diese Darbietungsweise je nach konkreter Ausgestaltung funktioniert –; vielmehr und vor allem überzeugt die zeitliche Verortung bereits im ersten Semester als quasi erste Befassung mit dem Zivilrecht schwerlich, zumal dazu nach der Veranstaltungsbeschreibung etwa auch Themenbereiche wie das Hypothekenrecht gehören sollen. Das eingangs formulierte Bedenken wird dadurch verstärkt, dass die beabsichtigte Herangehensweise mit der Methode des ‚problem-based learning‘ auf der Grundlage praktischer Fälle und Judikatur, wiewohl grundsätzlich begrüßenswert, es gewöhnlich mit sich bringt, dass der Zeitbedarf für die Vermittlung letztlich ganzheitlichen Verstehens im Vergleich zu systematischen Vorlesungen wächst. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde darauf hingewiesen, dass eine Entlastung der genannten Veranstaltung durch entsprechende Gestaltung der mit 4 ECTS-Punkten im 1. Semester angesetzten Vorlesung „Grundbegriffe der Rechtswissenschaft“ stattfindet. Die Gutachter/innen halten eine solche Gestaltung für nötig und auch für möglich, doch sehen sie auf der Basis der derzeit dafür gegebenen Inhaltsbeschreibung Nachhol- bzw. Adaptionenbedarf, um dies sicherzustellen.
- Die zivilrechtlichen Spezialbereiche betreffend, bestehen Zweifel hinsichtlich der sachgerechten Verortung im Curriculum, d.h. hinsichtlich der Progression bzw. Sukzession. So finden sich ebenfalls im 2. Semester, also schon parallel zur Einführung in das (im vorbeschriebenen Sinne komplex verstandene) Vertragsrecht, mehrere privatrechtliche Spezialthemen, die von Themen des Wohnens und Konsument/innenschutzrechts bis zum Familien-, Kind- und Pflegschaftsrecht und Erbrecht reichen. Wie dargestellt, ist eine derartige Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Studiengangprofilierung im Bereich außergerichtlicher Streitverhütung bzw. –beilegung zwar zu begrüßen. Die Kumulierung in diesem Umfang in Parallele zu der einen zivilrechtlichen Grundlagenveranstaltung birgt aber das Risiko, dass diese besonderen Lehrveranstaltungen wegen noch nicht hinreichend möglichen Rückbezugs auf die rechtsgeschäftlichen und allgemeinen vertragsrechtlichen Grundlagen ohne

substantielles Verständnis bleiben und daher nur den Charakter einer kasuellen Rechtskunde haben könnten.

- Im Bereich des Strafrechts fällt auf, dass dieser Rechtsaspekt quantitativ klein gehalten wird, und dass in dem den Gutachter/inne/n zur Zeit des Vor-Ort-Besuchs vorliegenden Konzept – wohl damit zusammenhängend – in qualitativer Hinsicht die allgemeinen Lehren des Strafrechts nur – eher versteckt und neben weiteren Fragen, nämlich in der mit 2 ECTS-Punkten ausgewiesenen Veranstaltung „Funktionen, Quellen und Systematik des Strafrechts“ – vorkommen. Die Gutachter/innen teilen die Auffassung der SFU zwar, dass die extensive Behandlung von einzelnen Straftatbeständen des Besonderen Strafrechts nicht zweckdienlich ist. Der gerade im Hinblick auf soziale Konfliktbewältigung erhebliche anthropologische, sozial- und individualpsychologische und auch nicht unbedeutende praktische Belang der allgemeinen strafrechtlichen Lehren dürfte jedoch nicht zu unterschätzen sein. Die SFU hat inzwischen – wohl im Hinblick auf diese im Vor-Ort-Besuch ins Gespräch gebrachten Erwägungen – in zu begrüßender Weise unter Fortschreibung ihres Konzepts eine Vorlesung Strafrecht II – Materielles Strafrecht – vorgesehen, das diesen Bedenken stärker Rechnung trägt.
- Im Bereich des öffentlichen Rechts wirft es zumindest Fragen auf, ob hinreichend zuverlässig gewährleistet ist, dass das zu der Veranstaltung „Grundlagen des materiellen Verwaltungsrechts“ nach der Inhaltsbeschreibung gewählte Konzept der Vermittlung verwaltungsrechtlicher Grundlagen durch ein Ansetzen bei ausgewählten Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts – in der Veranstaltungsbeschreibung werden namentlich Vergaberecht und Datenschutzrecht angeführt – didaktisch so zuverlässig funktioniert, dass sich schließlich ein hinreichend verdichtetes und systematisiertes Bild des allgemeinen Verwaltungsrechts ergibt.
- Hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Einzelthemen bietet das Curriculum eine große Breite von Gebieten, namentlich neben solchen mit menschenrechtlichen, internationalen und verfahrensrechtlichen Bezügen auch speziellere wie etwa „Daseinsvorsorge und Wettbewerb“ und „Finanzrecht“. Die Gutachter/innen erkennen, dass diese Gestaltung teils der Entlastung des LLM-Studiengangs und damit der Sicherung des Zugangs zu reglementierten Berufen geschuldet ist, teils der Verwirklichung der oben unter b) letztgenannten zwei fachspezifischen Schwerpunktbereiche, und dass dies auch durch Erwartungen des Arbeitsmarkts gerechtfertigt sein kann. Dagegen geben die Gutachter/innen jedoch zu bedenken, dass die ‚Opportunitätskosten‘ dieses Vorgehens doch insofern nicht gering sind, als dies auf Kosten der Möglichkeit für eine wie dargestellt wünschenswerte Vertiefung und Festigung der disziplinären Grundlagen geht.
- Hinsichtlich der juristischen Grundfragen der Methodik und der sozialen Einbettung der Rechtswissenschaft bzw. des Rechts optiert das Curriculum dafür, diese in mehreren Hinsichten bereits im ersten Semester zu verorten und mit zum Teil 4 ECTS-Punkten zu versehen (Belege: „Grundbegriffe der Rechtswissenschaft“; „Regelwerke und Rechtsgebiete“; „Einführung in das Rechtsdenken“; „Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre“; „Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre“). Dieses Konzept leuchtet zwar theoretisch ein, doch erscheint es fraglich, inwieweit es didaktisch sinnvoll funktioniert, methodische Grundfragen so intensiv, wie dies quantitativ vorgesehen ist, gleich zu Studienbeginn zu behandeln, während das konkrete Anschauungsmaterial aus der Arbeit am Rechtsstoff noch weitgehend fehlt.

- Es ist nicht erkennbar, dass bzw. ob das Curriculum mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen bündelt, die über eine Lehrveranstaltung nebst Übung oder Konversatorium oder dergleichen hinausgehen. Solches könnte sich etwa beim Thema Konsument/innenschutz anbieten, wenn dieser Begriff weitere als nur auf das Konsument/innenschutzrecht im engeren Sinne des einschlägigen Gesetzes bezogen verstanden wird; dies könnte auch für internationalrechtliche Themen gelten; ferner für solche der Grundrechte und Menschenrechte einschließlich der nationalen und internationalen prozessrechtlichen Bezüge. Die – trotz der Risiken vorhandenen – Chancen einer größer gedachten Modularisierung sind kaum realisiert. Das gilt auch für die mit der Modularisierung verbundene Idee polyvalenter Module, die etwa im Zusammenwirken mit Studienangeboten in Psychologie oder Psychotherapiewissenschaft zumindest nicht fernliegen. Optionen werden im LLB-Programm nicht angeboten, während dies im Hinblick auf die fachwissenschaftliche Fokussierung und Entlastung der Studierenden vorteilhaft sein könnte, aber auch der Eröffnung von Mobilitätsfenstern dienen könnte. Insgesamt erzeugt das Curriculum den Eindruck einer Kleinteiligkeit, die übrigens auch Kleinteiligkeit von Prüfungen in dem sehr traditionellen Sinne zur Folge hat, dass fast jede einzelne Lehrveranstaltung eine eigene Prüfung mit sich bringt.
- Im Curriculum wurde in der zum Vor-Ort-Besuch übermittelten Vorlage eine Fülle unterschiedlicher und zum Teil mit Vorlesungen kombinierter Lehrveranstaltungstypen wie Konversatorium, Arbeitskreis, Übung, Kurse, Denkwerkstatt, Proseminar und Seminar ausgewiesen. Dabei war trotz Erläuterung des damit Gemeinten nicht in allen Fällen klar, ob der damit signalisierte Unterschied tatsächlich signifikant ist, und ob er in der praktischen Erfahrung der Studierenden auch tatsächlich realisiert werden kann (Beispiel: Unterschiede zwischen Konversatorium sowie Vorlesung und Konversatorium sowie Übung und Vorlesung und Übung). Daher bestand das Risiko, dass mit der Fülle der Differenzierungen letztlich, wenn überhaupt, nur ein solch kleiner Vorteil verbunden ist, der im Vergleich zu der damit eintretenden Komplikation und Intransparenz allenfalls minimal ins Gewicht fällt. Die SFU hat auf diese schon im Vor-Ort-Besuch vorgebrachten Bedenken nachträglich durch Modifikation ihres Konzepts reagiert, indem sie die Veranstaltungstypen auf Vorlesungen, Übungen, Konversatorien, Proseminare und Seminare reduziert und damit das Angebot insgesamt verständlicher gestaltet hat, ohne mit dieser Vereinfachung die jeweilige Eigenart dieser einzelnen Veranstaltungsarten zu verdunkeln.

Den vorgenannten, unter dem Aspekt der ‚fitness for purpose‘ kritisch zu würdigenden Merkmalen des Curriculums steht positiv gegenüber, dass

- die Lerngruppen klein, also die Studierenden individual hinsichtlich ihres Lernfortschritts identifizierbar sind;
- die Studierenden insbesondere durch aktivierende Lehrformen (problem-based learning; Praktika; Übungen, Konversatorien u.ä.) konkret in ihrem Studienverhalten optimal anleitbar sind;
- die Studierenden typischerweise hochmotiviert sind;
- die Lehrenden in engem Kontakt untereinander stehen, so dass auf etwa auftretende Schwierigkeiten im Studienverlauf flexibel und schnell reagiert werden kann;
- die Lehrenden dazu angeleitet werden, für wechselseitig entlastende Abstimmungen zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen zu sorgen.

Im Hinblick darauf halten die Gutachter/innen es für nicht ausgeschlossen, dass die Lehr-/Lernangebote trotz der vorgenannten, als solche nicht geringen strukturellen und inhaltlich-

quantitativen Bedenken zielführend funktionieren, d.h. die oben herausgestellten Qualifikationsziele durch das curriculare Lehrangebot und die avisierte Vermittlungsweise erreicht werden.

Bewertung: Die Gutachter/innen stellen, wie ausgeführt, einige nicht unerhebliche Desiderate hinsichtlich der curricularen und didaktischen Gestaltung fest. In Anbetracht der vorbezeichneten Umstände der Betreuung, der Lehrmethoden und der kollegialen Kooperation sowie Anleitung der Lehrenden sind die Gutachter/innen allerdings der Ansicht, dass der Studiengang trotz dieser Desiderate zielführend verlaufen kann.

Der SFU wird die **Empfehlung** gegeben, sogleich ein Monitoring zu etablieren, das das Risiko des eventuellen Eintritts der vorgenannten curricular bedingten Nachteile überwacht, und gegebenenfalls unverzüglich optimierend zu reagieren. Anpassungen könnten auch noch vor Studienaufnahme bedacht werden. Zu den zu analysierenden Aspekten gehören dabei:

- Verbreiterung und Vertiefung der fachlichen Grundlagen;
- Optimierung der stofflichen Progression;
- Analyse der Bildung größerer Module, einschließlich polyvalenter Module, auch zur Entlastung des Prüfungswesens und der Eröffnung von Mobilitätsfenstern;
- Analyse der Ermöglichung von Optionalbereichen schon im LLB-Programm.

Zum LLM-Programm:

Befund: Das Curriculum des LLM-Programms ist inhaltlich zielführend, indem es auf die regulierten Berufe zuführt und dabei zwei Optionalbereiche eröffnet, nachdem übergreifende fachliche Vertiefungsveranstaltungen im nötigen Maß absolviert wurden. Ebenfalls übergreifend werden im Übrigen die grundlegend profilgebenden Konzepte der rechtswissenschaftlichen Programme der SFU in Gestalt fachübergreifender Fallstudien und Kommunikation bzw. Mediation sowie Prozessführung in internationalen Kontexten weiterhin konsequent betont. Im Einzelnen bestehen die hinsichtlich des LLB-Programms als bedenklich eingestuften Merkmale im LLM-Programm nicht oder nur in geringerem Maße, sieht man von der auch hier anzutreffenden, wohl eher verwirrenden als sachdienlichen Vielfalt an Lehrveranstaltungsbezeichnungen und vom Optimierungspotential bei einer zu größeren Clustern führenden, auch das Prüfungswesen entlastenden Modulbildung ab. Wegen der Einzelheiten des Studienangebots ist auf die oben im Abschnitt „Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen“ gemachten Ausführungen zu verweisen.

Bewertung: Der LLM-Studiengang ist hinsichtlich des Inhalts, Aufbaus, Umfangs und der didaktische Gestaltung zielführungsg geeignet.

Der SFU wird die **Empfehlung** gegeben, dennoch auch das LLM-Programm im Hinblick auf die bereits für das LLB-Programm genannten Verbesserungspotentiale – namentlich im Hinblick auf die curriculare Kleinteiligkeit und die dadurch veranlasste Vielzahl von Prüfungen, beides durch Bildung von thematisch bündelnden Modulen vermeidbar oder zumindest reduzierbar – zu begleiten und zu optimieren.

d. Akademischer Grad

Befund und Bewertung: Die SFU weist die Studienprogramme als rechtswissenschaftliche aus, und zwar auf den Stufen 6 bzw. 7 des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Die Ausweisung als rechtswissenschaftliche Programme ist korrekt, da beide Programme trotz ihrer spezifisch profilgebenden Elemente in fachlich-disziplinärer Hinsicht

ganz überwiegend und eindeutig juristische Themen und Arbeitsweisen zum Gegenstand haben. Des Weiteren ist die Ausweisung als Bachelor- bzw. Masterprogramme sachlich richtig, da die angestrebten Kompetenzniveaus den entsprechenden Kriterien gerecht werden.

e. ECTS

Befund: Die Lehreinheiten sind im LLB- und LLM-Programm sämtlich in ECTS-Punkten ausgewiesen. Die Bemessung der jeweiligen Punkte erfolgt – da die Studiengänge bisher noch nicht betrieben werden – auf prognostisch-kalkulatorischer Basis. Dabei werden standardisiert Arbeitsbelastungen in Hinsicht auf Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung, Lern- bzw. Selbststudienzeit, Aufwand für schriftliche Arbeiten und für informationelle Kontakte in Ansatz gebracht. Die dafür jeweils eingesetzten Zeitvolumina erscheinen prognostisch als fundiert. Daher ist das ECTS-Punktewesen in quantitativer Hinsicht grundsätzlich konzeptionell richtig verstanden und angewendet, soweit dies prognostisch möglich ist.

Das ECTS setzt des Weiteren normativ voraus, dass Punkte nur vergeben werden, wenn jeweils festgestellt ist, dass die mit dem jeweiligen Modul verbundenen Lernziele zumindest im Maße des ‚Bestehens‘ erreicht wurden. Im LLB- und LLM-Studiengang der SFU ist dies insofern in der Regel der Fall, als zu den Lehrveranstaltungen grundsätzlich Prüfungen angeboten werden und deren Bestehen Voraussetzung für den Studienabschluss sind.

Auf der Grundlage des zunächst und im Vor-Ort-Besuch vorgestellten Prüfungskonzepts war insoweit allerdings problematisch, dass die Prüfungsordnung die Vorlesungen von ihnen unmittelbar attachierten Prüfungen ausnahm. Das ist nach den normativen Vorgaben des ECTS bei strengem Verständnis unzulässig. Allerdings war das Prüfungswesen der SFU schon auf Basis der seinerzeitigen Konzeption dahingehend zu verstehen, dass die nachmaligen Fachprüfungen den Inhalt der betreffenden Vorlesungen thematisieren. Wird dieser Bestehenstest funktional erweitert verstanden, konnte daher mit Bedenken noch von einer ECTS-kompatiblen Vergabe von ECTS-Punkten für Vorlesungen ausgegangen werden, indem von einer ECTS-Punktevergabe unter der ‚aufschiebenden Bedingung des Bestehens der nachmaligen Fachprüfung‘ gesprochen wird. Diese Einschätzung war allerdings nicht nur aus prinzipiellen Systemgründen problematisch, sondern auch hinsichtlich der konkreten Praxis der SFU insofern, als die verschiedenen Fachprüfungen je nach Rechtsgebiet unterschiedlich große thematische Gebiete abdecken sollten.

Nach dem Vor-Ort-Besuch, und zwar mit Datum des 8.10.2015, hat die SFU eine Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge (zu dieser näher unten Pkt. h) betr. die Prüfungsmethoden und unten Pkt. i) zur Prüfungsordnung) erarbeitet, in deren § 10 Nr. 1 eine der jeweiligen Vorlesung zugeordnete Klausur vorgesehen ist. Damit hat die SFU dem vorgenannten Bedenken inzwischen Rechnung getragen.

Bewertung: Der LLB- und der LLM-Studiengang wenden das ECTS als quantitatives Messsystem richtig und in der fallbezogenen Umsetzung prognostisch vertretbar an. Dies gilt grundsätzlich auch für das qualitative Erfordernis des Bestehensnachweises. Für Vorlesungen galt dies nach dem ursprünglichen Prüfungskonzept der SFU allerdings nur bei einer weiten Interpretation des Zusammenhangs zwischen ECTS-fähiger Veranstaltung und Prüfung, so dass das von der SFU verwendete ECTS-Verfahren nur auf dieser interpretatorischen Grundlage noch akzeptabel war. Die Überarbeitung der Prüfungsordnung stellt nunmehr die insgesamt folgerichtige Anwendung des ECTS-Konzepts außer Zweifel.

f. Arbeitspensum (workload)

Befund: Das Arbeitspensum für die einzelnen Lehr-/Lernelemente ist derzeit nur prognostisch zu erheben. Da dessen Ermittlung bzw., planerisch in der Phase der Studiengangsentwicklung betrachtet, prognostisch in die Ermittlung der ECTS-Punkte eingeht bzw. dieser zugrunde liegt, ist bei einem als formal richtig und prognostisch plausibel ermittelten ECTS-Konzept zwingend, dass das Arbeitspensum nicht unter- oder überfordernd angesetzt ist. In Anbetracht der (bereits unter c) angesprochenen) Vielzahl der Studieneinheiten, der Kleinteiligkeit der Module und des damit verbundenen Prüfungswesens, ferner in Anbetracht der hinsichtlich der Optimierung der curricularen Progression bzw. Sukzession ist jedoch in der Praxis nötig, die Tragfähigkeit der Belastungsannahmen empirisch zu überprüfen.

Bewertung: Das Arbeitspensum ist prognostisch vertretbar angesetzt und führt, soweit vorausschauend und unter Würdigung des jeweiligen Stoffs sowie der Lehr-/Lernverfahren erkennbar, weder zu Unter- noch zu Überforderung.

Der SFU wird die **Empfehlung** gegeben, ihre jeweiligen Annahmen zur studentischen Arbeitsbelastung zeitnah nach Durchführung der jeweiligen Lehreinheit auf ihre tatsächliche Richtigkeit zu überprüfen und ggf. für curriculare Anpassung bzw. Änderung der Arbeitsbelastung oder der zugeordneten ECTS-Punkte zu sorgen.

h. Prüfungsmethoden

Befund: Die SFU hat ihre Prüfungsmethoden durch Erarbeitung einer Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge (zu dieser näher unten Pkt. i) betr. die Prüfungsordnung) mit Datum vom 8.10.2015 modifiziert und dabei konkretisiert. Daraus ergeben sich Abweichungen im Vergleich zu dem beim Vor-Ort-Besuch auf Grund der seinerzeit vorgelegten Prüfungsordnung.

Die seinerzeitige (und subsidiär weiter anzuwendende) gemeinsame Prüfungsordnung der SFU sah bzw. sieht das Folgende vor: Die spätestens zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung zu treffende Bestimmung der Prüfungsmodalitäten auf der Ebene der einzelnen Lehreinheiten wird den jeweiligen Dozent/inn/en überlassen. In aller Regel wird die Bewertung bestimmt durch die Mitarbeit während einer Lehrveranstaltung, durch Klausur oder Hausarbeit, sowie durch Präsentation oder Referat, und zwar in der Zusammenfassung derartiger Einzelelemente zu einer Gesamtbewertung nach Maßgabe der jeweils vom Prüfer / von der Prüferin angegebenen prozentualen Anteile an der Gesamtnote. Diese Prüfungsverfahren sind grundsätzlich geeignet, das Maß des angestrebten Erwerbs von Kenntnissen und Umsetzungsbefähigungen auf fachlichem Gebiet und, namentlich soweit Mitarbeit und mündliche Präsentation und Referat bewertet werden, auch das Maß des Erreichens der vom Studiengang verfolgten Ziele im Bereich der Kommunikation und Prozesssteuerung zu ermitteln und Rückmeldung im Interesse der studentischen Selbstkontrolle zu Zwecken der Verbesserung des Studienerfolgs zu geben.

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 hat insoweit Änderungen mit sich gebracht, als im dortigen § 8 je nach Veranstaltungstyp differenziert konkrete Prüfungsformen für die einzelnen Lehrveranstaltungen normativ vorgeschrieben werden. Dabei werden durchweg schriftliche Leistungen – je nach Veranstaltungstyp Klausuren oder textliche Ausarbeitungen – als Prüfungs- und Bewertungsgrundlage gefordert. In Konversatorien und Übungen tritt die

Bewertung mündlicher Leistungen hinzu. Damit wird die Transparenz und die Standardisierung in der Gänze des Prüfungswesens deutlich erhöht, wobei die obige Feststellung aus den dort genannten Gründen weiterhin zutrifft, dass diese Prüfungsverfahren grundsätzlich geeignet sind, das Maß des angestrebten Erwerbs von Kenntnissen und Umsetzungsbefähigungen zu ermitteln.

Obwohl den genannten Prüfungszwecken dienlich, ist allerdings bei der Bewertung mündlicher Leistung in Form von Beteiligungen an Lehrveranstaltungen zu bedenken, ob zuverlässig gewährleistet ist, dass eine diesbezügliche Leistungserhebung auch konsistent und nachhaltig erfolgt, und ob sie zuverlässig und transparent dokumentiert ist. Insbesondere fällt bei dieser Prüfungsform ins Gewicht, dass die von den European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG 2015) aufgestellte, als tunlichst einzuhaltend deklarierte Regel des Vier-Augenprinzips nicht beachtet wird. Die Praxis der Einbeziehung der mündlichen Leistungen während einer Lehrveranstaltung in die Gesamtbewertung ist allerdings nach der Einschätzung der Gutachter/innen verbreitete österreichische Praxis. Des Weiteren erscheint diese Praxis tolerabel, weil die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten Benotungen nicht in die letztlich entscheidende Endnote eingehen.

Die von der SFU vorgesehenen Fachprüfungen und Abschlussprüfungen, dabei die Bachelor- und Masterarbeit, waren und sind in der zur Zeit des Vor-Ort-Besuchs vorgelegten gemeinsamen Prüfungsordnung der SFU, dort unter 2.4 und 7.1 sowie 10, dahingehend definiert, dass Fachwissen sowie dessen Transformation in praktische Tätigkeit, etwa bei Abfassen von Schriftsätzen, geprüft werden, bzw. bei Bachelor- und Masterarbeit – jeweils studienstufenspezifisch differenziert – Kompetenzen hinsichtlich der Kenntnisse und Anwendung von Fachkenntnis im Bereich von Begriffen, Methoden und Konzepten – wozu wohl auch Systemwissen zählt – Prüfungsgegenstand sind.

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 hat in ihren §§ 9, 10 iVm § 4 diese Definition des Prüfungsgegenstands bzw. Prüfungsziels bei der Definition der Erwartungen an die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung im LLB- und LLM-Studienprogramm der Sache nach im Wesentlichen beibehalten.

Bewertung: Die im LLB- und LLM-Studiengang eingesetzten Prüfungsmethoden sind grundsätzlich geeignet, das Erreichen der vom Studiengang angestrebten Lernergebnisse zu testen.

Der SFU wird die **Empfehlung** gegeben, die Tragfähigkeit von mündlicher Beteiligung als Grundlage einer verlässlichen, transparenten und nachvollziehbaren Bewertung zu analysieren, soweit es sich nach der Prüfungsordnung nicht um Kommissionsprüfungen handelt, und zwar auch im Hinblick auf die von den ESG 2015 postulierte grundsätzliche Geltung des Vier-Augen-Prinzips. Ferner sollte die SFU sich dessen vergewissern, dass die vom LLB- und LLM-Studiengang geforderte Entwicklung der Kompetenz im Bereich von Kommunikation und Steuerung sozialer Prozesse stärker auch zum Gegenstand von Prüfungen gemacht wird. Ein Überdenken der Modulbildung könnte überdies zu einer Reduzierung des Prüfungswesens genutzt werden.

i. Prüfungsordnung

Befund: Die SFU hat ihre Prüfungsordnung mittels einer fachspezifischen Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 nach dem Vor-Ort-Besuch verändert. Neben dieser neuen Prüfungsordnung gilt jedoch auf Grund ihres § 1 die bisherige gemeinsame, studiengangübergreifende Studienordnung vom 5.10.2012 subsidiär weiter. Danach ergibt sich die folgende Situation, wobei zu unterscheiden ist zwischen (nachfolgend ad 1) der Sach- und Rechtslage zur Zeit des Vor-Ort-Besuchs und (nachfolgend ad 2) der Sach- und Rechtslage, die sich aus der Nachreichung einer neu entwickelten fachspezifischen Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 ergibt:

1. Zur Zeit des Vor-Ort-Besuchs galt – und gilt weiterhin, und zwar für die LLB- und LLM-Studiengänge subsidiär für das nicht fachspezifisch in der Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 Geregelte – für die SFU als Ganzes eine studiengangübergreifende Prüfungsordnung vom 5.10.2012, in der gemeinsame Regelungen für alle Studiengänge sowie eingeschoben fachspezifische Regelungen für unterschiedliche Studiengänge der SFU enthalten sind. Mit der Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 wurden die für die Studiengänge Rechtswissenschaften vorgesehenen Passagen aus der studiengangübergreifenden Studienordnung vom 5.10.2012 entfernt. Wiewohl das Prinzip einer gemeinsamen Rahmenprüfungsordnung in Verbindung mit fachspezifischen Anhängen grundsätzlich zu begrüßen ist, ist diese Ordnung durch die Art ihrer Gestaltung unübersichtlich und ungenau. Dazu trägt es unter anderem bei, dass die einzelnen Regelungen lang und wenig präzise, unvollständig und – zumindest für Außenstehende – intransparent formuliert sind (Beispiele: (1) Es heißt in § 10: „Die Abschlussprüfung (gemeint ist hier: jede Abschlussprüfung) erfolgt kommissionell, d.h. vor einem Prüfungssenat.“ ... Wurde auch die dritte Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Studierende einer kommissionellen Prüfung stellen“ Abgesehen davon, dass der Unterschied zwischen beiden „kommissionellen“ Prüfungen nicht klar ist, ist bei der dritten Prüfung auch nicht klar, ob es Meldefristen gibt. (2) In § 10 ist die Abschlussprüfung, in §§ 11 die Bachelor- bzw. Masterprüfung geregelt, doch wird nicht deutlich, dass es Letztere als solche im LLB- und LLM-Programm, obwohl sie zu diesen Graden führen, nicht gibt. (3) In § 13 wird der Übergang von Bachelor- in Masterprogramme geregelt, allerdings fehlt eine allgemeine Regelung und werden nur für nichtjuristische Studiengänge Regelungen vorgesehen, so dass der Übergang für LLB- und LLM-Studierende ungeregelt ist, obwohl doch ein solcher Übergang erklärtermaßen von der SFU gewollt ist.).

Auffällig war zunächst bei der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung vom 5.10.2012 auch das Fehlen eines über generelle Aussagen hinausgehenden Umrisses der inhaltlichen Prüfungserwartungen bei den Fachprüfungen in § 2.4, deren stofflich-fachlicher Bezug im Übrigen quantitativ höchst unterschiedlich ist. Die Modalitäten der veranstaltungsbegleitenden Prüfungen regelt die Prüfungsordnung in § 2.2 nur hinsichtlich der generell möglichen Prüfungsformen, aber nicht für jede von diesen konkret, sondern überlässt dies, einschließlich der Gewichtung bei einer Mehrheit von Prüfungselementen, der Entscheidung und Ankündigung des/der jeweiligen Dozierenden. Die Pflicht zu einer begründenden Erläuterung von Prüfungsentscheidungen wird in § 5 auf negative Entscheidungen beschränkt, so dass die differenzierte Notenvergabe im Bestehensbereich nicht begründet werden muss; dabei wird nicht differenziert zwischen Prüfungen, bei denen letztlich mangels Eingehens der Note in die Abschlussbewertung der Absolvent/inn/en nur das Bestehen relevant ist (dies gilt für die veranstaltungsbegleitenden Prüfungen), und den endnotenrelevanten Abschlussprüfungen.

Der in der studiengangübergreifenden Prüfungsordnung vom 5.10.2012 unzulänglich getroffenen Regelung steht jedoch eine bisher in den nichtjuristischen Disziplinen festzustellende Prüfungspraxis gegenüber, die auch nach Aussage der Studierenden im Vor-Ort-Gespräch de facto funktioniert und als hinreichend transparent angesehen wird. Dies beruht insbesondere darauf, dass den Studierenden anhand des in Studienplänen verzeichneten Bestands an Lehrveranstaltungen zugleich mitgeteilt wird, welche Prüfungen sie jeweils ablegen sollen, und dass das damit verdeutlichte Prüfungswesen auch durch elektronische Informationssysteme unterlegt ist. Im Übrigen trägt die Kleinheit der Studierendenkohorten zur Möglichkeit der Klärung im Gespräch bei. Die Studierenden formulierten daher keinen großen Bedarf dahingehend, die Prüfungsordnung als solche zu verbessern.

2. Die studiengangübergreifende Prüfungsordnung vom 5.10.2012 wird nunmehr überlagert durch die ihr vorgehende fachspezifische Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015. Ob diese Ordnung schon formell nach Maßgabe der einschlägigen Regularien der SFU zur Verabschiedung und Veröffentlichung in Kraft gesetzt ist, ist in Anbetracht des Umstands, dass diese Ordnung auf einen etwa zwei Wochen nach dem Vor-Ort-Besuch liegenden Tag datiert, zu hinterfragen, aber nach gegenwärtigem Informationsstand nicht auszuschließen; ein insoweit etwa bestehendes rechtliches Defizit wäre jedoch alsbald behebbar, so dass im Weiteren von der formellen Geltung der vorgelegten Ordnung ausgegangen wird.

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 ist deutlich besser strukturiert, klarer gefasst und konziser als die gemeinsame Prüfungsordnung der SFU. So werden die Arten der jeweils erwarteten Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung selbst beschrieben, wobei eine Beschränkung der Prüfungsarten auf schriftliche Leistungen – Klausuren oder Übungs- bzw. Seminararbeiten –, und zwar als Regelfall in allen Lehrveranstaltungen, und darüber hinaus bei den nicht vorlesungsartigen Lehrveranstaltungen ergänzend – bei der Abschlussprüfung nur – mündliche Leistungen vorgesehen ist. Die Umfänge der schriftlichen Leistungen werden als Zeitrahmen in der Prüfungsordnung fixiert, wobei der/die Dozent/in die konkrete Zeit innerhalb des Rahmens festlegt. Eine nähere stofflich-thematische Eingrenzung sieht die Prüfungsordnung ebenso wenig vor, wie dies in der gemeinsamen Prüfungsordnung der Fall ist. Allerdings dürfte sich die jeweilige stofflich-thematische Konkretisierung aus der curricularen Erläuterung der jeweiligen Veranstaltung hinreichend ergeben.

Die Benotung richtet sich nach dem in Österreich üblichen Notensystem; es ist in § 16 der Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 angegeben. Ein Beschwerdesystem ist nunmehr ebendort in § 8 Nr. 4 alle Prüfungsleistungen vorgesehen. Klarstellungsbedarf besteht allerdings noch hinsichtlich der Remonstrations- bzw. Beschwerdemöglichkeit im Fall der Bewertung von einzelnen Studienleistungen in § 8 Nr. 4 hinsichtlich der Frage, wie sich die Beschwerde bei der Studiengangsleitung mit der Beschwerde bei der Studienkommission und mit der Beschwerde beim Rektorat verhält, zumal zwischen der Darstellung der beiden erstgenannten Beschwerdearten und der Beschwerde beim Rektorat die Aussage in den Text eingeschoben ist, dass der Veranstaltungsleiter die Benotung festsetzt, obwohl doch dasselbe schon eingangs des § 8 Nr. 4 geregelt ist.

Die Verweisung auf die subsidiäre Geltung der gemeinsamen Prüfungsordnung vom 5.10.2012 dürfte in der Sache obsolet sein. Ihre Notwendigkeit ist zu bezweifeln. Erst recht ist die Zweckmäßigkeit der Verweisung in Frage zu stellen; denn die in Bezug genommene

gemeinsame Prüfungsordnung kann aus den oben dargelegten Gründen normativ nicht überzeugen, und daher dürfte diese Ordnung als subsidiär geltendes Bezugssystem eher verwirren und zu einer Minderung an Transparenz im Prüfungswesen führen.

Bewertung: Die studiengangsübergreifende Prüfungsordnung vom 5.10.2012 als normative, dokumentierte und – idealerweise – auf Transparenz zielende Regelung weist erhebliche Mängel auf. Die Gutachter/innen erkennen allerdings den tatsächlichen Umstand, dass das Prüfungswesen in der Praxis bereits auf der Grundlage der studiengangsübergreifenden Prüfungsordnung vom 5.10.2012 von den (bisher: in anderen Studiengängen eingeschriebenen) Studierenden als hinreichend funktionstüchtig und durchschaubar angesehen wird. Im Hinblick darauf kann diese Prüfungsordnung, wird sie nicht als verbrieftes Normsystem, sondern als faktisches System verstanden, mit Bedenken als den Mindestanforderungen gerade noch genügend angesehen werden.

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 ist als klarer Fortschritt hin zu einer Regelung zu würdigen, die den normativen Erwartungen an eine Prüfungsordnung genügt. Sie ist als im Wesentlichen hinreichende Ordnung des Prüfungswesens hinsichtlich der materiellen und verfahrensmäßigen Erfordernisse anzusehen.

Der SFU wird die dringende **Empfehlung** gegeben, die gemeinsame Prüfungsordnung vom 5.10.2012 grundlegend zu überarbeiten; das Verhältnis der Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 zur gemeinsamen Prüfungsordnung vom 5.10.2012 zu klären, sei es im Sinne der Entkoppelung oder der stimmigen Einordnung in ein System von Rahmenprüfungsordnung und fachspezifischer Ergänzung; die Beschwerdewege bei Prüfungen nach § 8 der Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 zu klären.

j. Diploma Supplement

Befund und Bewertung: Die SFU hat Muster des Diploma Supplement für den LLB- und den LLM-Studiengang vorgelegt. Diese enthalten Angaben zum/zur Studierenden, zur Qualifikation als solcher, zum Qualifikationsniveau und zu den einzelnen Lehr-/Lernelementen einschließlich der Praktika, ferner zur Einordnung der Qualifikation in das nationale System und zu dessen Struktur im Allgemeinen. Damit werden die an Diploma Supplements gestellten Bedingungen erfüllt.

k. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

Befund: Bei den geplanten Studiengängen der Rechtswissenschaften handelt es sich um zwei Studiengänge mit beschränkten Plätzen (maximal 50 Plätze pro Jahr pro Studium), wofür es in weiterer Folge ein geregelter Aufnahmeverfahren braucht.

Die Zulassungsvoraussetzung für diesen Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife nach § 64 UG 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F. Der Nachweis erfolgt durch ein österreichisches Zeugnis im Sinne des § 64 Abs. 1 Z 1 und 2 UG oder ein gleichwertiges ausländisches Zeugnis. Ausgenommen ist nach dem Antrag (in seiner ursprünglichen wie auch in seiner geänderten Fassung) „die Voraussetzung zur Reifeprüfung einer höheren Schule

ohne Pflichtgegenstand Latein, eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen oder ein Äquivalent im Sinne von § 3 UBVO 1998 zu erfüllen“. Erst mit der Nachreichung der neuen Zulassungs- und Prüfungsordnung, die dies in § 3 Ziff. 1 S. 2 explizit klarstellt, ist den Gutachter/inne/n deutlich geworden, dass damit das Erfordernis der Ablegung einer Zusatzprüfung Latein i.S.v. § 3 UBVO 1998 entfällt.

Ausländische Zeugnisse sind gleichwertig, wenn dies selbst auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation bestätigt werden kann. Im Einzelfall kann auch das Rektorat der SFU die Gleichwertigkeit des ausländischen Zeugnisses bestätigen. Ferner kann der Nachweis durch eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters erbracht werden.

Für die Zulassung zum Masterstudium bedarf es darüber hinaus eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums oder gleichwertigen postsekundären Bildungsabschlusses.

Die Auswahl und Aufnahme der Studierenden erfolgt durch einen zweigliedrigen Selektionsprozess, der aus einem beratenden Gespräch und einem Aufnahmetest besteht. Ziel dieses Gesprächs ist die Beratung und Bewertung der Studierenden, allerdings führt es allein zu keinem Ausschluss, sondern soll Teil eines weichen Selektionsprozesses sein. Bei den Einzelgesprächen mit den Studierenden wird ein Bogen ausgefüllt, der danach einer Kommission vorgelegt wird, welche die Auswahl der Studierenden trifft.

Bei dem Vor-Ort-Besuch konnte klargestellt werden, dass das beschriebene Auswahlverfahren (Gespräch und Test) jedes Mal stattfindet, egal wie viele Studierende sich bewerben.

Durch die Nachreichung der SFU vom 12.10.2015 ist der Zugangs- und Aufnahmeprozess der Studierenden nun klarer und verständlicher formuliert. Die beim Vor-Ort-Besuch von den Gutachter/inne/n formulierten Bedenken bezüglich der Transparenz des Ablaufs des Zulassungsverfahrens konnten beseitigt werden. Ebenfalls sind in der neueren Version der Prüfungsordnung nun unter § 3 die Zulassungsvoraussetzungen geregelt. Neu ist auch die in § 3 Z 5 der Prüfungsordnung geregelte Möglichkeit der Beschwerde an das Rektorat bei dem Zulassungsverfahren.

Bewertung: Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen grundsätzlich den rechtlichen Rahmenbedingungen und sind hinreichend definiert. Das Qualifikationserfordernis der Matura wird eingehalten. Dabei wird allerdings auf einen Latein-Nachweis verzichtet, der jedoch in der Sache verzichtbar erscheint, lässt sich doch die – ohnehin stark verselbständigte – juristische Terminologie auch von denjenigen Studierenden gut erlernen, die nicht über Lateinkenntnisse verfügen. Inwieweit dies rechtlich im Einklang mit § 17 Abs. 1 lit. k PU-AkkVO 2013 steht, welcher für die Zulassungsvoraussetzungen als Mindestkriterium die Voraussetzungen des Universitätsgesetz 2002 verlangt, ist vom Board der AQ Austria bei der Akkreditierungsentscheidung zu klären.

Um für die zukünftigen Studierenden größtmögliche Transparenz zu schaffen, sollte bei der tatsächlichen Bewerbung des Studiengangs klargestellt werden, dass das Aufnahmeverfahren unabhängig von der Zahl der Bewerbenden stattfindet.

Durch die Veränderung des Antrags vom 12.10.2015 und die Nachreichung der geänderten Prüfungsordnung vom 05.10.2015 wurde den Bedenken der Gutachter/innen zwecks der

Transparenz Rechnung getragen. Auch die Änderung in der Prüfungsordnung in der Version vom 05.10.2015, die in § 3 Z 5 nun die Möglichkeit einer Beschwerde an das Rektorat gegen das Zulassungsverfahren vorsieht, ist zu begrüßen.

2.2.2 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal

Personal	
a.	<i>ausreichende Anzahl an Stammpersonal</i>
b.	<i>Qualifikation des Stammpersonals</i>
c.	<i>Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal</i>
d.	<i>Betreuungsrelation</i>

a. ausreichende Anzahl an Stammpersonal

Befund: Das Stammpersonal für den Bachelorstudiengang umfasst gemäß dem überarbeiteten Antrag neu sechs Personen. Neben dem Leiter des Studienganges (...) ¹ gehören zum wissenschaftlichen Stammpersonal (...) (20 Std./Woche), (...) (40 Std./Woche), (...) (40 Std./Woche) sowie mit (...) und (...) zwei überwiegend im Departement für Psychotherapiewissenschaft tätige Mitarbeiter. Zusätzlich ist für das dritte Studienjahr ab Akkreditierung eine weitere Vollzeitstelle geplant.

Der Masterstudiengang soll einer Vollzeitprofessur (die zurzeit noch nicht namentlich bekannt gegeben wird) übertragen werden. Ein entsprechendes Anforderungsprofil an diese Vollzeitprofessur liegt dem Antrag bei. Weiter sind zwei qualifizierte Universitätsassistenten vorgesehen, eine dritte Vollzeitstelle ist ab dem zweiten Studienjahr des Masterstudiums geplant. Zusätzlich zum wissenschaftlichen Stammpersonal wirken sowohl am Bachelor- wie am Masterstudiengang zahlreiche externe Lehrende (Lehrbeauftragte) mit. Gemäß den Antragsunterlagen sind es 49 Personen.

Bewertung: Rein numerisch kann kein Zweifel daran bestehen, dass die SFU mit dem in den Antragsunterlagen dargelegten und vorgesehenen Lehrkörper über ausreichend wissenschaftliches Personal verfügen wird, um die Durchführung der beiden Studiengänge (Bachelor- und Masterstudiengang) zu gewährleisten. Das von den einzelnen Dozierenden (insbesondere vom Stammpersonal) zu bewältigende Lehrdeputat erscheint angesichts weiterer Aufgaben in Forschung und universitärer Selbstverwaltung (Kommissionen etc.) als sehr hoch. Kommt hinzu, dass die Dozierenden zwecks Abstimmung der Lehrinhalte einen intensiven, zeitaufwändigen Austausch (inkl. interne Weiterbildungsveranstaltungen) pflegen werden müssen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass z.B. (...) eine immense Anzahl von Lehrveranstaltungen zu betreuen hat (gemäß geänderten Antragsunterlagen insgesamt 9 Veranstaltungen im Bachelorstudium und 2 Veranstaltungen im Masterstudium). Solch hohe Pensen in fachlich-wissenschaftlicher und didaktischer Hinsicht – neben allen anderen Aufgaben, die für einen Dozenten/eine Dozentin anfallen – qualitativ anspruchsvoll zu bewältigen, ist zwar möglich, setzt aber in verschiedener Hinsicht Überdurchschnittlichkeit voraus. Die SFU hat anlässlich des Vor-Ort-Besuchs zu erkennen gegeben, dass sie sich dieses Umstandes durchaus bewusst ist, in einer ersten Phase aber so „fahren“ möchte. Dies

¹ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

geschieht aus der Überzeugung heraus, dass die einzelnen Dozent/inn/en, namentlich auch (...), diesen Herausforderungen gewachsen seien. Gleichzeitig hat die SFU aber auch signalisiert, dass sie bereit ist, das Personal kurz- oder mittelfristig aufzustocken, sollten sich überlastungsbedingte Qualitätseinbußen manifestieren.

Angesichts der Bereitschaft der SFU, bei erkennbarer Überbelastung einzelner Dozent/inn/en das Personal kurz- oder mittelfristig aufzustocken, kann im heutigen Zeitpunkt von ausreichend wissenschaftlichem Personal ausgegangen, mithin die Voraussetzung nach § 17 (2) lit. a PU-AkkVO 2013 als erfüllt betrachtet werden.

b. Qualifikation des Stammpersonals

Das dem Bachelorstudiengang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal hat mit (...) einen Wissenschaftler mit großer Erfahrung und hohem Renommee an seiner Spitze. Mit (...) verfügt die SFU über einen weiteren anerkannten Univ.-Prof.; er wird ein Teilzeitpensum wahrnehmen. Die beiden (...) und (...) werden beide eine Vollzeitstelle bekleiden. Weiter wirken mit (...) und (...) zwei weitere Mitarbeiter teilzeitig an der Bachelorausbildung mit.

Bewertung: (...), (...) sowie (...), (...) und (...) bringen die erforderlichen (formalen) fach einschlägigen Qualifikationen (Professur bzw. Promotion) mit. Dies gilt für (...) im Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs allerdings nicht. Bis zum Abschluss des Gutachtens lag bei ihm keine Promotion vor. Gemäß Aussagen der SFU hat (...), der am Vor-Ort-Gespräch nicht zugegen war (Ferien), seine Dissertation zwar eingereicht, die Begutachtung und die Promotion stehen aber noch aus. Insoweit sind die von § 17 (2) Bst. b PU-AkkVO 2013 verlangten Bedingungen gegenwärtig noch nicht vollends erfüllt.

Was die fach einschlägige Qualifikation des übrigen, externen Lehrpersonals angeht, hängt dieses wesentlich vom Auswahlverfahren und den Anstellungskriterien ab. Das Auswahlverfahren erfolgte für diese erste Anstellungsrunde (in statu nascendi) pragmatisch: „Wer kennt wen“. Diese auf Kenntnissen der Jurist/inn/enszene beruhende Auswahlmethode birgt zwar durchaus gewisse Gefahren, kann bei seriöser Handhabung (d.h. wenn die fachliche und menschliche Qualität stets als zentrale Auswahlkriterien im Auge behalten werden) durchaus ein tauglicher Weg sein, die Spreu vom Weizen zu trennen. Sodann verheißt auch die intrinsische Motivation, die man – wie anlässlich des Vor-Ort-Gesprächs plausibel dargelegt wurde – bei den Nominierten voraussetzen darf, einen engagierten Lehrkörper. Spätere Ernennungen sollen sodann im Rahmen ordentlicher, d.h. kompetitiver Anstellungsverfahren abgewickelt werden. Zu nominieren sind sie von der jeweiligen Studienleitung; dabei soll der Entscheid gemeinsam mit dem Rektorat getroffen werden.

Alles in allem ist davon auszugehen, dass die getroffene Auswahl der Dozierenden den fachlichen Anforderungen genügt. Zum andern darf darauf vertraut werden, dass neben der institutionalisierten Qualitätssicherung (vgl. die Ausführungen ad § 17 (3) zusätzlich auch die in einer Kleinuniversität (bzw. Kleinfakultät) bestehende aktive Feedbackkultur qualitätssichernd wirkt. Weiter ist nicht auszuschließen, dass die SFU mit ihren Vorzügen einer Kleinuniversität mittelfristig weitere Lehrpersonen (z.B. hochqualifizierte Wissenschaftler/innen anderer Universitäten) zur Übernahme von Lehrverpflichtungen motivieren könnte. Anlässlich des Vor-Ort-Gesprächs wurde auch bereits von entsprechenden Anfragen berichtet.

Die Qualifikation des Stammpersonals für den Masterstudiengang lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt und aufgrund der vorliegenden Unterlagen noch nicht abschließend beurteilen. Im Antrag ist das Anforderungsprofil der künftigen Studienleitung allerdings umschrieben und anlässlich des Vor-Ort-Besuchs wurde den Gutachter/inne/n glaubwürdig dargelegt, dass man über die Zusage einer Person verfüge, die diesem Profil vollumfänglich genüge. Der erste Masterstudiengang dürfte frühestens im Jahre 2019 starten, was es verständlich und tolerabel erscheinen lässt, dass personell, namentlich auch was das weitere wissenschaftliche Personal angeht, im heutigen Zeitpunkt noch nicht alles definitiv geklärt ist.

Die Voraussetzung nach § 17 (2) Bst. b PU-AkkVO 2013 kann nach dem Gesagten unter der Bedingung als erfüllt betrachtet werden, dass (...) zum Zeitpunkt der Akkreditierung promoviert ist.

c. Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal

Befund: Gemäß den Darlegungen im überarbeiteten Antrag betreut das Stammpersonal im Bachelorstudiengang rund 60% (108/180 ECTS). Dabei wird die Präsenzzeit bzw. das Lehrvolumen zu 55% (50/90 SWS) vom Stammpersonal abgedeckt. Die Belastung übersteigt für den einzelnen Dozenten / die einzelne Dozentin nie ein Pensum von 7,5 SWS. Basis dieser Berechnungen sind sämtliche Lehrveranstaltungen, sowohl diejenigen, die die Dozent/inn/en alleine, als auch diejenigen, die sie zusammen mit externen Dozierenden betreuen.

Im Masterstudiengang soll das Lehrvolumen des Stammpersonals gemäß den Darlegungen der SFU sowohl im Kompaktjahr als auch in den weiteren Jahren mehr als 50% umfassen (1. Jahr 53%, Spezialisierungsoption I: 71%, Spezialisierungsoption II: 70%). Auch im Masterstudium werden etliche Lehrveranstaltungen von zwei Dozent/inn/en betreut.

Bewertung: Den Darlegungen der SFU betreffend Lehrvolumen des Stammpersonals lässt sich nicht entnehmen, was die Doppelbetreuung einzelner Lehrveranstaltungen, wie sie zahlreich vorgesehen ist, für das mitwirkende Stammpersonal bedeutet. Die Voraussetzung nach § 17 (2) Bst. c PU-AkkVO 2013 dürfte daher nur insoweit erfüllt sein, als dem Stammpersonal im Umfang der geforderten 50% auch die Hauptverantwortung für die einzelnen Lehrveranstaltungen zukommt. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Dozierenden des Stammpersonals einerseits für die inhaltliche Konzeption der gesamten Lehrveranstaltung verantwortlich sein und andererseits die einzelnen Semesterstunden, zumindest in der Mehrzahl, auch persönlich halten müssen. Dabei ist sicher denkbar und zulässig, namentlich für jene Lehrveranstaltungen, die stark auf Interaktion ausgerichtet sind, einen Modus mit zwei oder mehreren parallel geführten Kleingruppen zu wählen.

Bewertung: Die Voraussetzung nach § 17 (2) Bst. c PU-AkkVO 2013 können aufgrund der vorliegenden Dokumente als erfüllt betrachtet werden.

d. Betreuungsrelation

Befund: Pro Jahrgang sollen maximal 50 Studierende das Bachelorstudium aufnehmen. Das führt – bei Vollbelegung im letzten Bachelorsemester – zu einem Betreuungsverhältnis 1:33 (in Bezug auf Stammpersonal) und 1:3 (in Bezug auf sämtliches Personal). Für das Masterstudium ergeben die geplanten Zahlen ein Betreuungsverhältnis von 1:15 bzw. von 1:2.

Bewertung: Die Betreuungssituation ist im Vergleich zu größeren (staatlichen) Universitäten „traumhaft“ und bietet mannigfache Vorteile, was die interaktive Gestaltung des Unterrichts, die Betreuungsintensität beim Verfassen von Arbeiten, die Chance für eine intakte Kommunikation zwischen Studierenden und Dozierenden sowie eine rege Feedbackkultur angeht. Die Voraussetzung von § 17 (2) Bst. d PU-AkkVO 2013 ist ohne Zweifel erfüllt.

2.2.3 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

Qualitätssicherung	
a.	<i>Einbindung des Studiums in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem</i>
b.	<i>Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung</i>
c.	<i>Evaluation durch Studierende</i>

a. Einbindung des Studiums in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem

Befund: Die SFU hat ein fächer- und studiengangsübergreifendes, einheitliches Qualitätssicherungssystem, das (demnächst) auch bei den LLB- und LLM-Studiengängen eingesetzt werden soll. Dazu gehört neben dem Schutz vor Plagiaten, der rechtlich durch Formulierung entsprechender ethischer Standards und von Sanktionen in § 14 der Prüfungsordnung sowie technisch durch Einsatz von Plagiatsprüfsoftware (Turnitin) verwirklicht wird, als eigentliches studiengangsbezogenes Qualitätssicherungsinstrument die an die jeweilige Lehrveranstaltung anknüpfende Studierendenbefragung. Diese ist technisch durch zweckdienliche EDV-Systeme und organisatorisch durch die Tätigkeit der Studienkommission untersetzt, in der der Vizerektor für Lehre, die Leiter/innen der an der SFU vertretenen Fachdisziplinen und ein Studierender vertreten sind. Gegenstand und Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, regelhaft, d.h. iterativ und umfassend, die Performanz des/der Dozierenden unter Einschluss der Rahmenbedingungen der jeweiligen Lehrveranstaltung von den Lehrveranstaltungsteilnehmern online beurteilen zu lassen. Daneben ergab sich im Zuge des Vor-Ort-Gesprächs, dass jüngst auch Befragungen von Studierenden unmittelbar nach Abschluss ihres Studiums durchgeführt wurden.

Soweit ersichtlich, sind weitere Qualitätssicherungsverfahren derzeit nicht konzipiert bzw. im Einsatz. Dazu zählen etwa auf unterschiedlich lange Zeiträume angelegte Erhebungen zum Absolvent/inn/enverbleib und zur Arbeitgeberzufriedenheit, aber auch systematische, die einzelne Lehrveranstaltung übergreifende Untersuchungen von systemischen, das Studium als Ganzheit übergreifenden Elementen – etwa unter dem Aspekt der sachrichtigen Kompilation und Progression im Studiengang, oder unter systematischer Einbeziehung der Supportelemente des Studiums wie etwa Beratung, elektronische Hilfen, Bibliothek usw. –, die bei Betrachtung von Einzelveranstaltungen nicht hinreichend in den Blick geraten. Das Fehlen derartiger Qualitätssicherungsansätze ist allerdings im Hinblick darauf erklärlich und noch nicht als gravierend anzusehen, dass die SFU erst wenige Absolvent/inn/enjahrgänge hat und sich die bei solchen Evaluationsansätzen mit zu bewertende Infrastruktur, auch durch bauliche Veränderungen bedingt, bis vor kurzem in einem Entwicklungsstadium befand.

In Anbetracht der Kleinheit der Studienkohorten, aber nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf das wirtschaftliche Interesse einer Privatuniversität an ihrem Ruf als Qualitätshochschule funktionieren die informellen Qualitätssicherungssysteme, d.h. namentlich die Möglichkeiten der auf Verbesserung zielenden Rücksprache Studierende/r mit Dozent/in und sonstigen

Studiengangverantwortlichen sowie Rektorat und Verwaltung, nach Aussage aller Hochschulangehöriger, auch der Studierenden, reibungslos und effektiv. Dies mindert den Bedarf an formalisierten Qualitätssicherungsmethoden.

Bewertung: Die SFU verfügt über ein auch die projektierten LLB- und LLM-Studiengänge erfassendes, für die Erfüllung des Kriteriums ausreichendes Qualitätssicherungssystem, das mit der systematisch und regelhaft sowie umfassend betriebenen Lehrevaluation den grundlegenden Erfordernissen an studienbezogener Qualitätssicherung entspricht, allerdings nur auf elementarem Niveau der studentischen Zufriedenheits- und Optimierungsbedarfsanalyse in Bezug auf die angebotenen Lehrveranstaltungen.

Der SFU wird die **Empfehlung** gegeben, ihre Ansätze bzw. Methoden der Qualitätssicherung im Lichte der im obigen Befundbericht beschriebenen Desiderate zu erweitern.

b. Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Befund: Die unter a) beschriebene Qualitätssicherung wird regelmäßig, jedes Semester wiederholt und grundsätzlich alle Lehrveranstaltungen erfassend betrieben. Der Befunderhebung ist ein Follow-up nachgeschaltet, indem erforderlichenfalls dabei in Erscheinung tretende Problematiken einerseits in der Studienkommission behandelt werden und andererseits zu Personalgesprächen Anlass geben. Letztere haben mit Rücksicht darauf, dass das Rektorat auf Studierendenzufriedenheit im oberen Skalenbereich Wert legt, in Einzelfällen bereits dazu geführt, dass Dozierende um Verbesserungen ihrer Leistung nachgesucht wurden und das Dozierendenverhältnis bei diesbezüglichem Fehlschlag beendet wurde.

Bewertung: Die SFU verfügt im Rahmen ihrer bisher etablierten Verfahren über einen periodisch und systematisch verlaufenden Prozess der Qualitätssicherung und daran anschließende Verfahren der Weiterentwicklung von Studienqualität. Aus den unter a) genannten, zur Zeit noch sachlich nachvollziehbaren Gründen ist die Beteiligung Externer – dies betrifft Arbeitgeber/innen sowie sonstige gesellschaftliche Stakeholder, aber auch Absolvent/inn/en in längerem zeitlichem Abstand vom Studium – an Qualitätssicherungsprozessen bislang nicht institutionalisiert-regelhaft und eher rudimentär, so namentlich hinsichtlich der LLB- und LLM-Studiengänge im Zuge von Konsultationen bei der initialen Studiengangsplanung.

Der SFU wird die **Empfehlung** gegeben, ihre Qualitätssicherungsansätze in den diesbezüglich bereits unter a) beschriebenen Ansätzen zu erweitern.

c. Evaluation durch Studierende

Befund: Die Studierenden sind in die vorbezeichneten Evaluationsverfahren in mehreren Weisen eingebunden. Zunächst sind sie unmittelbar Adressat/in der Lehrveranstaltungsevaluation und entscheidendes Subjekt im Beantwortungsvorgang; des Weiteren sind sie – wenngleich nur durch eine Person – in der Studienkommission vertreten; schließlich werden ihnen gegenüber die Ergebnisse der Evaluation – in der Regel zwischen Ende der betreffenden Veranstaltung und Prüfung – mitgeteilt. Dazu tritt die unter a) beschriebene, funktionierende Möglichkeit der informellen Rückkoppelung von

qualitätsbezogenen Anliegen in unmittelbarem gesprächsweisem Austausch von Studierenden und Dozierenden.

Bewertung: Im Rahmen des derzeit etablierten Qualitätssicherungssystems der SFU ist die studentische Möglichkeit der Beteiligung an den zur Qualitätssicherung relevanten Verfahren genügend.

Der SFU wird die **Empfehlung** gegeben, in Anbetracht ihrer durch die jüngst stattfindende Verbreiterung ihres disziplinären Spektrums in Erwägung zu ziehen, die studentische Partizipation bei der Bewertung der im Zuge von qualitätsrelevanten Erhebungen anfallenden Informationen zu verstärken, z.B. durch Erhöhung der Zahl studentischer Vertreter/innen in der Studienkommission oder in einschlägigen Arbeitsgruppen.

2.2.4 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur	
a.	<i>Nachweis der Finanzierung</i>
b.	<i>Raum- und Sachausstattung</i>

a. Nachweis der Finanzierung

Befund: (...)

Bewertung: Da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde, ist die Bewertung notwendig prognostischer Natur. Der von der SFU vorgelegte Finanzplan wurde augenscheinlich mit wünschenswerter Vorsicht kalkuliert, erscheint in sich – auch was das Verhältnis von prognostizierten Personal- zu veranschlagten Sachkosten anbelangt - schlüssig und nachvollziehbar und erlaubt auf hinreichend plausibler Grundlage die positive Prognose, dass die Finanzierung der geplanten Studiengänge für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist, wenn man unterstellt, dass mindestens 30 Studienanfänger/innen pro Jahr gewonnen werden können, was nicht unrealistisch erscheint, und dass die für das Jahr 2019/2020 ausgewiesenen Ansätze im Folgejahr so fortgeschrieben werden. Die Angaben der Hochschulleitung, dass für den Fall des Auslaufens des Studiengangs finanzielle Vorsorge getroffen ist, erscheinen valide.

b. Raum- und Sachausstattung

Befund: Die SFU verfügt an ihrem Standort Wien, Freudplatz 1, über einen Festsaal mit Platz für 300 Personen (variabel zu bestuhlen und mit Videobeamer), ferner über 15 bestuhlte bzw. teilweise außerdem mit Tischen ausgestattete Hörsäle, davon 4 mit einer Kapazität von 100 bis 125 Personen, die übrigen kleiner (zwischen 30 und 50 Personen fassend). Die Räumlichkeiten sind derzeit zu 65% ausgelastet. Ein Hörsaal ist als Computerraum mit Tischen (für Statistiker/innen) ausgestattet. Auf den Fluren gibt es darüber hinaus „Chill“-Bereiche mit Sitzgelegenheiten, wo sich Studierende außerhalb der Lehrveranstaltungen aufhalten können.

Als Präsenzbibliothek fungiert ein Raum, in dem bislang ein Teil der Bestände der Fächer Psychologie und Psychotherapie untergebracht ist, wobei sich ca. 20.000 weitere Bände in einem prinzipiell nur für das Bibliothekspersonal zugänglichen Magazin im Keller befinden. In dieser bisherigen Bibliothek stehen für die Studierenden zwanzig PC-Arbeitsplätze zur Verfügung.

Juristischer Literaturbestand ist noch nicht vorhanden. Es soll aber eine juristische Präsenzbibliothek aufgebaut werden, indem (nach Vorschlägen von (...)) ein Sockelbestand an juristischen Print-Fach- und Lehrbüchern zum österreichischen und internationalen Recht sowie zum Unionsrecht angekauft und die erforderlichen Print-Fachzeitschriften abonniert werden. Dafür sollen bis zu 100 – bzw. gemäß der veränderten Fassung des Akkreditierungsantrags – , 90 lfm Regale in der bisherigen Präsenzbibliothek bereitgestellt werden.

Außerdem sollen (ebenfalls auf der Grundlage der Vorschläge von (...)) Lizenzen für fachlich einschlägige unentbehrliche elektronische Ressourcen wie E-Books, E-Zeitschriften und Datenbanken erworben werden. Die entsprechenden Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die SFU erhofft sich, als kleine Privatuniversität günstige Konditionen mit den Anbietern aushandeln zu können.

An Mitteln für den Aufbau der juristischen Bibliothek sind im ursprünglichen Finanzplan für die ersten beiden Jahre je € (...) und im geänderten Finanzplan je € (...) veranschlagt, für die drei Folgejahre ursprünglich je € (...), im aktualisierten Finanzplan je € (...).

Der zuerst startende Bachelor-Studiengang soll zunächst am bisherigen Standort, Freudplatz 1, angeboten werden. Die SFU kalkuliert jedoch in ihrem Finanzplan ab dem dritten Jahr deutlich höhere Mietkosten ein (€ (...) bzw. im vierten und fünften Jahr je € (...)). Dies zu dem Zweck, bei entsprechenden Studierendenzahlen und Bedarf für die beiden Studiengänge zusätzliche Räume anmieten zu können. Die Leitung der SFU signalisierte überdies konkret, dass sie bei Bedarf im Gebäude Freudplatz 1 einen weiteren Raum für die Unterbringung der Juristischen Bibliothek bereitstellen könne und außerdem plane, Räume von der alten Wirtschaftsuniversität anzumieten. Gemäß der veränderten Fassung des Akkreditierungsantrags wird ein Hörsaal im Ausmaß von 45m² zum Learning-Center für Rechtswissenschaftsstudierende umgewidmet, das von 9:00 – 22:00 Uhr geöffnet sein und den Studierenden den Zugang zur rechtswissenschaftlichen Lehrbuchsammlung, den aktuellen Ausgaben der Fachzeitschriften und den Handapparaten der Vortragenden eröffnen wird.

Was die Sachausstattung insgesamt anbelangt, so werden im ersten Jahr für den laufenden Sachaufwand im ursprünglichen Finanzplan € (...) veranschlagt, im geänderten Finanzplan nun € (...), der in den Folgejahren dann steigen soll auf bis zu € (...) bzw. gemäß geändertem Finanzplan auf € (...) steigen soll. Investitionen in die Ausstattung des Studienbetriebs und in die EDV Ausstattung werden im Finanzplan im ersten Jahr mit zusammen € (...), dann allerdings steigend auf € (...) ab dem dritten Jahr veranschlagt.

Bewertung: Auch insofern gilt, dass die Bewertung notwendig prognostischer Natur ist, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde. Die Gutachter/innen sind der Auffassung, dass die Raumplanung der SFU sowie die im Finanzplan aufgeführten Ansätze zur Raum- und Sachausstattung grundsätzlich plausibel erscheinen und gelangen dementsprechend zu der positiven Einschätzung, dass die für die Studien erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist. Dies allerdings mit den nachfolgenden erläuternden Maßgaben:

Bei voller Auslastung beider Studiengänge mit je 50 Studienanfängern pro Jahrgang werden die Raumkapazitäten im derzeitigen Gebäude kaum ausreichen und wird die SFU neue Räumlichkeiten gewinnen müssen. Dabei erscheint es allerdings angesichts des erst mit dreijähriger Verzögerung geplanten Aufnahme des Masterstudiengangs hinreichend, dass die SFU entsprechende finanzielle Mittel für deutlich höhere Mietausgaben im Finanzplan erst ab dem 3. Jahr ausweist.

Ein Aufbau einer juristischen Präsenzbibliothek lediglich innerhalb des derzeitigen Präsenzbibliotheksraumes wäre nach Auffassung der Gutachter/innen angesichts der geringen Größe des Raumes und der nur wenigen vorhandenen PC-Arbeitsplätze ersichtlich unzureichend, um den zunächst 50 und später 100 Studienanfänger/innen der Rechtswissenschaften pro Jahrgang wenigstens eine Minimalausstattung zu bieten. Dies gilt vor allem deshalb, weil das Studium der Rechtswissenschaften ungeachtet des ständigen Ausbaus elektronischer Datenbanken nach wie vor eine kontinuierliche Arbeit mit gedruckten Primär- und Sekundärquellen erfordert. Unterstellt man jedoch, dass die SFU wie in der geänderten Fassung des Akkreditierungsantrags ausgeführt, kurzfristig einen zusätzlichen Raum im derzeitigen Gebäude als Learning-Center bereitstellen und – entsprechend ihren Ansätzen im Finanzplan – nach drei Jahren zusätzliche Räumlichkeiten anmieten wird, so gelangen die Gutachter/innen zu dem Ergebnis, dass die Raumausstattung auch in diesem Punkt – wie beschrieben, konditioniert – hinreichend gesichert erscheint.

Schließlich ist anzumerken, dass die Ansätze im Finanzplan für die Bibliothek mit Blick auf die bekanntermaßen hohen Preise für die Lizenzen Juristischer Datenbanken möglicherweise etwas knapp bemessen erscheinen. Insofern hat der geänderte Finanzplan aber doch eine gewisse Anhebung gebracht. Vielleicht mag es der SFU aber angesichts ihrer geringen Studierendenzahlen tatsächlich gelingen, günstige Sonderkonditionen auszuhandeln, so dass man möglicherweise mit den veranschlagten Mitteln auskommt. Mit dieser Maßgabe erscheint auch in diesem Punkt eine positive Prognose gerechtfertigt.

2.2.5 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung	
a.	<i>F&E entspricht internationalen Standards</i>
b.	<i>Einbindung des Personals in F&E, Verbindung F&E und Lehre</i>
c.	<i>Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte</i>
d.	<i>Rahmenbedingungen</i>

a. F&E entspricht internationalen Standards

Befund: An der SFU soll im Bereich der Rechtswissenschaften schwerpunktmäßig zu vier Themengebieten geforscht werden, die alle über einen juristisch-fachwissenschaftlichen Inhalt hinaus die spezifisch sozialwissenschaftliche Prägung der beiden geplanten Studiengänge aufgreifen, indem kommunikative, soziale und psychologische Prozesse zum Forschungsgegenstand gemacht werden, wobei jeweils sowohl interdisziplinäre wie internationale Forschungsansätze verfolgt werden und insbesondere die bisherige Forschungsexzellenz der SFU in den Bereichen Psychologie und Psychotherapie fruchtbar gemacht werden soll. Zu drei dieser vier Forschungsschwerpunkte sind bereits konkrete Forschungsprojekte geplant, mit denen Forschungsteams von jeweils mindestens drei bzw.

vier Personen betraut werden sollen. Es handelt sich um folgende Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte:

(1) **Konfliktvermeidung und Konfliktlösung:** Im Fokus der Forschung sollen hier außerinstitutionelle Formen der Konfliktlösung stehen sowie neuere Streitschlichtungsmechanismen und –institutionen, aber auch Fragen von ADR, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit sowie traditionelle alternative Ansätze. In einem für eine Laufzeit von drei Jahren konzipierten Forschungsprojekt sollen konkret Konfliktvermeidungs- und Konfliktlösungsstrategien in der Praxis untersucht werden. Dabei sollen neben institutionellen auch außerinstitutionelle bis hin zu informellen Rahmenbedingungen von Konfliktbewältigung wie insbesondere unterschiedliche Verhandlungs- und Schreibkulturen analysiert werden.

(2) **Verlust der Territorialität des Rechts:** Hier soll ebenso transnationale Regelungsmechanismen erforscht werden wie Versuche, der zunehmenden Vielfalt grenzüberschreitender Sachverhalte und Kollisionen mit nationalen Regelungen zu begegnen. In einem auf zwei Jahre angelegten Forschungsprojekt zu Grenzüberschreitungen durch staatliche Behörden sollen die Bereiche, in denen es zu grenzüberschreitender Behördentätigkeit kommt, erforscht werden sowie Widersprüchen zwischen traditionelle territorialitätsbezogenen Vorschriften und internationalem Behördeneinschreiten nachgegangen sowie die Rezeption solcher transnationaler Tätigkeit von Behörden nachgegangen werden.

(3) **Recht – Staat – Gesellschaft: Daseinsvorsorge:** Gegenstand dieses Forschungsschwerpunktes sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die vom wettbewerblich geprägten System ausgenommen werden wie etwa das Gesundheitswesen, die Wasserversorgung und die Sozialversicherung. In dem auf vier Jahre angelegten Forschungsprojekt „Wirksames Recht gegen Glücksspielsucht?“, der interdisziplinär und rechtsvergleichend angelegt ist, soll es im Wesentlichen darum gehen, inwieweit die zum Zwecke des Spieler/innenschutzes gesetzlich angeordneten Maßnahmen zur Beschränkung des freien Angebots von Dienstleistungen effektiv und als staatliche Eingriffe in die Privatautonomie und die Dienstleistungsfreiheit grund- und unionsrechtlichen Vorgaben standhalten und gesamtsystematische Schlussfolgerungen zur Rolle des Staates in Bereichen des öffentlichen Interesses (Gesundheitsschutz) zulassen.

(4) **Berufsbezogene Rechtsdidaktik:** Hier sollen Möglichkeiten untersucht werden, im Rahmen der juristischen Ausbildung psychologische und kommunikative Fähigkeiten zu vermitteln, die im Rahmen der praktischen Tätigkeit im Berufsleben notwendig erscheinen. Ein konkretes Forschungsprojekt wird dazu (noch) nicht skizziert.

Bewertung: Mit Blick darauf, dass die SFU ihre Lehr- und Forschungstätigkeit im Bereich Rechtswissenschaften noch nicht aufgenommen und auch das dafür vorgesehene Personal bislang nur teilweise rekrutiert hat, müssen Forschungsziele und –projekte notwendig noch ein Stück weit ausfüllungsbedürftig bleiben. Die Gutachter/innen sind aber gleichwohl der Auffassung, dass die von der SFU avisierten Forschungsschwerpunkte und –projekte die Einschätzung erlauben, dass die Forschung künftig internationalen Standards entsprechen wird. So sind die umrissenen Forschungsfelder und –fragen hinreichend substantiiert und ambitioniert, fügen sich in ihrer jeweiligen Verbindung von juristischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen zu kommunikativen, sozialen und psychologischen Prozessen hervorragend in das entsprechend interdisziplinär ausgestaltete besondere Profil der beiden neuen Studiengänge ein wie auch in die Gesamtentwicklung der SFU hin zu einer fachlichen Verbreiterung unter Wahrung und Ausbau ihrer bisherigen spezifischen

wissenschaftlichen Prägung. Dabei sind gerade die im Fokus der von der SFU avisierten Forschung stehenden Schnittstellen zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften in vielerlei Hinsicht bislang ersichtlich nur unzureichend erforscht und kann deshalb der SFU mit ihren sowohl interdisziplinären als auch rechtsvergleichend sowie international angelegten Forschungsansätzen Innovationspotenzial sowie Aussicht auf wissenschaftlichen Ertrag bescheinigt werden.

b. Einbindung des Personals in F&E, Verbindung F&E und Lehre

Befund: Das wissenschaftliche Personal der SFU soll nach dem Antrag nicht allein lehrend, sondern auch forschend tätig werden, indem es namentlich in den avisierten Forschungsprojekten mitwirken und deren inhaltliche Ausrichtung mitgestalten sowie eigene Forschungsprojekte initiieren soll, ggf. in Kooperation mit anderen Mitarbeiter/inne/n oder unter Einbeziehung von Studierenden. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen werden von der SFU im Umfang von 50% der Anstellung für wissenschaftliche Forschung freigestellt. Eigene Publikationen des wissenschaftlichen Personals im Bereich der Forschungsschwerpunkte der SFU sollen außerdem durch deren inhaltliche Nähe zu den Studiengängen befördert werden, in denen das wissenschaftliche Personal unterrichtet. (Auch) auf diese Weise soll die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet werden. Forschungsinput soll nach den plausiblen Angaben der SFU ferner durch die erhebliche Zahl externer Lehrbeauftragter, die vielfach aus der Praxis heraus spezifische Fragestellungen formulieren können, in die Hochschule sowie den Lehrbetrieb hineingetragen werden.

Bewertung: Wiederum gilt es hier zu berücksichtigen, dass angesichts des bislang erst erreichten Planungsstadiums nur eine mit gewissen Unsicherheiten behaftete Prognose ausgesprochen werden kann. Jedoch ist es aufgrund der Nähe der avisierten Forschungsschwerpunkte und -projekte zu den Inhalten der beiden Studiengänge nach Auffassung der Gutachter/innen grundsätzlich plausibel, dass das wissenschaftliche Personal der SFU – und zwar sowohl das Stammpersonal, als auch externe Lehrbeauftragte – zugleich in nennenswertem Maße in den betreffenden Gebieten forschend tätig wird und auch ein Transfer der Forschung in die Lehre gelingt.

Angesichts der nicht unerheblichen Lehrbelastung vor allem der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sprechen die Gutachter/innen allerdings die **Empfehlung** aus, dass die SFU regelmäßig durch geeignete Maßnahmen evaluiert, inwieweit die beabsichtigte 50%ige Freistellung für wissenschaftliche Forschung im Lehrbetrieb tatsächlich durchgehalten werden kann.

c. Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte

Befund: Die SFU plant nach dem Antrag eine Einbeziehung der Studierenden in ihre Forschungsaktivitäten zum einen durch deren Mitwirkung als Projektassistent/inn/en in den inhaltlich studiengangnah konzipierten Forschungsprojekten, außerdem durch deren Mitwirkung an Seminaren, die in Kooperation mit Forschungsgruppen angeboten werden.

Im Rahmen der bislang von der SFU angebotenen Studiengänge hat es sich nach Auskunft der Hochschulleitung überdies sehr bewährt, dass die studentische Forschungskapazität gezielt in Bachelor- und Masterarbeiten umgesetzt wird. Dies geschieht durch entsprechend forschungsorientiertes Mentoring der Studierenden bei Themenauswahl und Durchführung der Abschlussarbeiten sowie die Unterstützung bei der Publikation in einschlägigen

Fachzeitschriften. Außerdem fungiert die SFU vielfach selbst als Herausgeberin für die Veröffentlichung von Forschungsleistungen (auch) von Studierenden, so insbesondere durch Edition eines eigenen Forschungsbulletins.

Schließlich entspricht es der bisherigen gelebten Forschungserfahrung der SFU, dass Institutionen sowie Berufspraktiker/innen und namentlich externe Lehrbeauftragte mit Forschungsbedarf und –projekten an die SFU herantreten. Auch insofern können Studierende über Praktika und einschlägige Lehrveranstaltungen an Forschungsfragen herangeführt werden.

Diese bewährten Methoden zur Einbindung von Studierenden in die wissenschaftliche Forschung sollen künftig auch für die künftigen rechtswissenschaftlichen Forschungsaktivitäten übernommen werden.

Bewertung: Ausgehend von den bisherigen erfreulichen Erfahrungen der SFU bei der Einbeziehung von Studierenden in Forschungsaktivitäten, insbesondere über eine forschungsorientierte Konzeption, Durchführung und dann auch Publikation von studentischen Abschlussarbeiten erscheint es nach Einschätzung der Gutachter/innen in hohem Maße plausibel, dass es der SFU auch im Bereich der Rechtswissenschaften in vergleichbarer Weise gelingen wird, Studierende in einem wünschenswerten Maße in die Forschungsaktivitäten der Hochschule einzubinden. Dies trifft nicht zuletzt deshalb zu, weil die verhältnismäßig geringe Anzahl an Studierenden sicherlich eine sehr viel individuellere und präzisere Kommunikation ermöglicht und es deshalb voraussichtlich deutlich besser als in Massenstudiengängen erlauben wird, studentische Forschungspotenziale zu erkennen und gezielt zu fördern.

d. Rahmenbedingungen

Befund: Die SFU plant, die Forschungsaktivitäten des rechtswissenschaftlichen Personals, deren inhaltliche Ausrichtung einvernehmlich unter Beteiligung des gesamten wissenschaftlichen Personals bestimmt werden sollen, durch Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und den für die Forschungsschwerpunkte und –projekte verantwortlichen Personen sowie durch regelmäßig, alle zwei Jahre erfolgende Evaluationen der Zielerreichung strukturell-prozedural abzusichern.

Im Finanzplan sind eigene Forschungsmittel von € (...) im ersten Jahr, € (...) im zweiten Jahr, im dritten und vierten Jahr jeweils € (...) und im fünften Jahr € (...) ausgewiesen. Nach Angaben der Hochschulleitung ist es der SFU überdies in ihren bisherigen Forschungsbereichen Psychologie und Psychotherapie gelungen, in erheblichem Umfang Forschungsdrittmittel einzuwerben. Die Drittmittelakquise wird durch eine eigene fakultätsübergreifende Beratungsstelle unterstützt.

Bewertung: Nach Auffassung der Gutachter/innen erscheinen die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen grundsätzlich hinreichend, um die avisierten Forschungsprojekte zu realisieren, die beabsichtigten Forschungsschwerpunkte zu etablieren und den Forschungsoutput zumindest in einem unerlässlichen Minimalumfang zu evaluieren, wobei auch insofern der SFU sicherlich ihre vergleichsweise übersichtliche Struktur zugute kommen wird, die aller Erfahrung nach die Kommunikation und zielgerichtete Zusammenarbeit und damit auch Forschungskoooperation des Stammpersonals untereinander, aber auch im Verhältnis zu den Studierenden und schließlich zu externen Lehrbeauftragten erleichtert.

Ein gewisses Problem könnte es allerdings für die Konstitution der geplanten Forscher/innenteams (s. dazu unter a.) darstellen, dass das fest angestellte Stammpersonal für beide Studiengänge zahlenmäßig recht begrenzt ist (dazu näher unter 2.2.2 a.). Mit Blick auf die interdisziplinäre Ausrichtung dieser Forschung, die es naheliegend erscheinen lässt, dass auch Personal aus anderen Departments/Fakultäten der SFU mitwirkt, sowie mit Blick auf die geplante Einbeziehung der Forschungskapazitäten von sowohl externen Berufspraktiker/inne/n, Lehrbeauftragten und Institutionen (s. unter b.), als auch von Studierenden (dazu unter c.) mag es jedoch gelingen, die konkret avisierten drei Forschungsteams mit insgesamt mindestens 11 Beteiligten zu bilden.

2.2.6 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen	
a.	<i>Kooperationen entsprechend des Profils des Studiums</i>
b.	<i>Weiterentwicklung des Studiums / Mobilität der Studierenden und Personal</i>

a. Kooperationen entsprechend dem Profil des Studiums

Befund: Die SFU verfügt über ein beachtlich dichtes, fachlich auf ihre bisherigen Studiengänge Psychotherapie und Psychologie ausgerichtetes Netzwerk von Kooperationen mit inländischen sowie ausländischen Hochschulen in Belgien, Canada, Dänemark, Deutschland, Estland, Portugal, Tschechien und den USA mit einer Fülle an konkreten Forschungsprojekten.

Der SFU wurde die Erasmus⁺ Charter for Higher Education (ECHE) bis 2020 verliehen. 13 Erasmus⁺-Partneruniversitäten aus 7 europäischen Ländern stehen künftig auch für Angehörige der rechtswissenschaftlichen Studiengänge offen. Allerdings werden nach Angaben von Studierenden anderer Studiengänge der SFU wie auch der Hochschulleitung Erasmus-Aufenthalte im Ausland bislang von Studierendenseite – wohl vor allem aufgrund der engmaschigen Bologna-Struktur von Curricula und Prüfungen der Studiengänge – nur ganz vereinzelt nachgefragt.

Außerdem ist die SFU mit sieben österreichischen Ausbildungsvereinen des psychotherapeutischen Fachspezifikums, die ihre Ausbildung im Rahmen des Studiums der Psychotherapiewissenschaft anbieten, durch einen Kooperationsvertrag verbunden.

Was außerhochschulische Partnerschaften anbelangt, so hat die SFU überdies mit der Österreichischen Anwaltskammer sowie der Leitung der Anwaltsakademie Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H. in Wien eine der gegenseitigen Orientierung und Information dienende Kooperation akkordiert und schließlich bereits jetzt im Planungsstadium der beiden Studiengänge an die zwanzig Kanzleien, Unternehmen sowie öffentliche und private Institutionen und Verbände etc. gewinnen können, die sich bereit erklärt haben, insgesamt über 50 Praktikumsplätze an künftige Studierende zu vergeben. Die SFU plant, weitere außeruniversitäre Einrichtungen als Partner zu gewinnen und mit den betreffenden Einrichtungen konkret festzulegen, was Gegenstand und Inhalt des jeweils angebotenen Praktikums ist.

Bewertung: Naturgemäß kann die SFU im aktuellen Stadium der Planung nicht bereits mit „gelebten“ rechtswissenschaftlichen Forschungs- und Lehrkooperationen aufwarten. Die nationale und internationale Vernetzung in den bislang angebotenen Studiengängen ist aber eindrucksvoll und erscheint angesichts der Fülle an konkret laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Forschungsprojekten auch belastbar. Sie lässt nach Einschätzung der Gutachter/innen den Schluss zu, dass vergleichbare Strukturen auch für die Rechtswissenschaften geschaffen werden können. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die geplanten Studiengänge mit ihrer spezifischen Akzentuierung kommunikativer, sozialer und psychologischer Prozesse aller Voraussicht nach beim Aufbau von Kooperationen jedenfalls teilweise eine Anknüpfung an vorhandene Netzwerke erlauben werden. Schließlich lassen die bereits deutlich im Aufbau begriffene Schaffung einer Struktur von Praktikums Optionen für die Studierenden durch Gewinnung von Kooperationspartner/inne/n sowie die bereits akkordierte Zusammenarbeit mit der Österreichischen Anwaltskammer und der Leitung der Anwaltsakademie die Prognose gerechtfertigt erscheinen, dass es der SFU nicht nur gelingen wird, in wünschenswertem Umfang nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen Partnern zu schaffen, sondern darüber hinaus auch solche mit geeigneten außerhochschulischen Partnern.

Die Gutachter/innen sprechen die **Empfehlung** aus, mittelfristig die zahlreichen internationalen Kontakte der SFU zu strukturieren bzw. zu konzentrieren, indem bzw. damit institutionell fundierte Partnerschafts-Schwerpunkte gesetzt werden, die mittelfristig auch gemeinsame Studienprogramme oder zumindest hinreichend passgenaue, verlässlich anerkennungs-fähige Studienelemente als ‚Mobilitätsfenster‘ ermöglichen.

b. Weiterentwicklung des Studiums / Mobilität der Studierenden und Personal

Befund: Studentische Mobilität ist unter den Studierenden an der SFU (noch) nicht sehr verbreitet, was allerdings darin begründet sein kann, dass die Studierenden sich vor Beitritt der SFU zur „Erasmus+ Charter for Higher Education“ die Auslandsaufenthalte selbst organisieren mussten. Die SFU hat zahlreiche Partnerschaften mit unterschiedlichen Hochschulen, wie schon oben näher ausgeführt, um Studierenden einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen.

In den Curricula sind 20 importfähige ECTS-Punkte gemäß der Erasmusrichtlinie vorgesehen, welche im Ausland erworben werden können. Gerade die Fächer, die Internationales Recht wie z.B. Europarecht zum Gegenstand haben, sollen von den Studierenden genutzt werden für einen Auslandsaufenthalt.

Des Weiteren wurde bei dem Vor-Ort-Besuch erwähnt, dass die Idee besteht, das Rechtswissenschaftsstudium bzw. einzelne Lehrveranstaltungen in weiterer Zukunft auszubauen und auch an den anderen Standorten anzubieten, so dass die Studierenden die Möglichkeit haben, im Ausland an einem anderen Standort der SFU einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

Im Rahmen dieses Gespräches konnte auch noch klargestellt werden, dass Studierende nur für die an der SFU absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu bezahlen haben, im Ausland absolvierte ECTS-Punkte sind nicht an der SFU zu bezahlen. In der Praxis sieht das so aus, dass die Studierenden dann einen Teil ihrer Studiengebühren zurückbekommen bzw. diese reduziert werden. Auch wenn Studierende auf Grund eines Auslandsaufenthaltes

Lehrveranstaltungen nachholen müssen und dafür länger brauchen, sind keine zusätzlichen Studiengebühren dafür angedacht.

Auch dem Hochschulpersonal soll die Möglichkeit, ins Ausland zu gehen, eingeräumt werden. Hier wird besonders die Aktivität in internationalen Forschungsprojekten und -kooperationen (z.B. Projekte über EU-Fördermittel) erwähnt.

Bewertung: Das Angebot der SFU an die Studierenden für einen Auslandsaufenthalt ist gegeben. Erschwert wird dies allerdings durch die Struktur der Curricula, da es kein Mobilitätsfenster gibt, in dem die Studierenden ins Ausland gehen könnten, ohne dass sie Lehrveranstaltungen aus dem Studienplan zum nationalen Recht in irgendeiner Art und Weise nachholen müssen.

Die Beteiligung des Hochschulpersonals an internationalen Forschungsprojekten, die die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes für das Personal ergeben sollen, ist nachvollziehbar.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter/innen kommen insgesamt zu dem positiven Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt sind.

Die Gutachter/innen betonen, dass sie die Grundkonzeption der neuen Studiengänge für gleichermaßen vielversprechend wie innovativ halten: Desideraten der traditionellen juristischen Ausbildung abzuhelpfen, indem das rechtswissenschaftliche Studium markant durch Lehrinhalte angereichert und akzentuiert wird, die mit dem Ziel professioneller Konfliktvermeidung und -bewältigung auf die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich kommunikativer Strategien und Selbstreflexion zielen, erscheint in hohem Maße plausibel und zukunftsweisend.

Auch fügen sich die beiden Studiengänge nach Auffassung der Gutachter/innen bestens in die Gesamtentwicklung der SFU, würden sie doch eine fachliche Verbreiterung bringen, zugleich aber das wohletablierte sozialwissenschaftliche Profil der SFU ausbauen.

Die Gutachter/innen halten es ferner grundsätzlich für realistisch, dass sich die Studiengänge mit der von der SFU bereitgestellten sachlich-räumlichen und personellen Infrastruktur in angemessener Qualität anbieten lassen, wobei allerdings hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang die Lehre durch Stammpersonal abgedeckt wird, aufgrund der Mitwirkung von Externen bei vielen Lehrveranstaltungen noch gewisse tatsächliche Zweifel bestehen.

Ferner ist aus Sicht der Gutachter/innen auch eine positive Einschätzung dahin gerechtfertigt, dass es der SFU gelingen wird, sich national und international zu vernetzen und in den avisierten studiengangnahen Forschungsschwerpunkten und Forschungsprojekten unter hinreichender Einbeziehung der Studierenden mit nennenswertem Ertrag wissenschaftlich sichtbar zu werden.

Bei einigen Kriterien wurden jedoch folgende Monita festgestellt: Für problematisch erachten die Gutachter/innen die wenig transparente und handwerklich-technisch defizitäre

studiengangübergreifende Prüfungsordnung vom 5.10.2012. Die nach dem Vor-Ort-Besuch nachgereichte fachspezifische Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge mit Datum vom 8.10.2015 bringt insoweit allerdings wesentliche Verbesserungen. Auch ist nicht zu verkennen, dass es in der Prüfungsrealität offenbar zu keinen größeren praktischen Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei den Studierenden kommt, wohl insbesondere angesichts der überschaubaren Größe der Studiengänge, die eine unmittelbare Kommunikation mit den Prüfer/inne/n ermöglicht, sowie aufgrund eines funktionierenden und durch entsprechende IT-Infrastruktur unterstützten Anmelde- und Informationssystems. Die Gutachter/innen sprechen sich trotz der mit der nachgereichten fachspezifischen Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge vom 8.10.2015 unzweifelhaft erzielten, deutlichen Verbesserung für weitere Optimierung des Prüfungswesens aus, insbesondere für die Überarbeitung der studiengangübergreifende Prüfungsordnung vom 5.10.2012 und für die Klärung des Anwendungsverhältnisses zwischen dieser und der nachgereichten fachspezifischen Zulassungs- und Prüfungsordnung für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge vom 8.10.2015.

Als möglicherweise zu ambitioniert im Sinne einer Überforderung von Lernenden und Lehrenden und deshalb in seiner Realisierbarkeit zweifelhaft erscheint den Gutachter/inne/n allerdings das Curriculum vor allem des Bachelor-Studienganges, soweit dieses sich nicht darauf beschränkt, eine solide Ausbildung in den Grundlagen des geltenden Rechts mit der Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen kommunikativer Strategien und Selbstreflexion zu verbinden, sondern darüber hinaus recht spezielle juristische Materien wie insbesondere wirtschaftsrechtliche Teilgebiete zu vermitteln, ohne den Studierenden eine Optionsmöglichkeit zur Verringerung des Fächerkanons an die Hand zu geben. Riskant erscheint den Gutachter/inne/n dieser Zuschnitt des Studiums nicht zuletzt deshalb, weil die Sukzession der Veranstaltungen jedenfalls im ursprünglichen Antrag wenig Raum lässt für eine hinreichende Er- und Verarbeitung der Grundlagenmaterien, werden doch etwa die wesentlichen Veranstaltungen zum Bürgerlichen Recht in einem einzigen Semester angeboten. Demgegenüber wurden die Veranstaltungen zum Bürgerlichen Recht im Curriculum des Bachelor-Studiengangs in der geänderten Fassung der Nachreichung etwas entzerrt, was positiv zu bewerten ist. Es bleibt aber die Tendenz zu einer gewissen inhaltlichen Überfrachtung mit Spezialmaterien sowie eine nicht in jeder Hinsicht glückliche Sukzession der Veranstaltungen, so insbesondere, wenn nun im ersten Semester und damit typischerweise Studierenden ohne Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts die schwierige Materie des Sachenrechts vermittelt werden soll und dies in der didaktisch ambitionierten Form des Proseminars. Allerdings ist anzuerkennen, dass vorteilhafte Rahmenbedingungen wie insbesondere verhältnismäßig kleine Lerngruppen, unmittelbare und individuelle Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden und der starke Fokus der SFU auf Lehrqualität durchaus geeignet erscheinen, diese Gefahren abzumildern und möglicherweise dazu führen, dass trotz der geschilderten Überfrachtung des Curriculums und der unglücklichen Sukzession mancher Veranstaltungen der gewünschte Studienerfolg erreicht wird.

Die Gutachter/innen empfehlen deshalb dringend die Etablierung qualitätssichernder Evaluationsmechanismen, die über Studierendenbefragungen hinaus zeitnah und regelmäßig erheben, inwieweit die angestrebten Lehrziele tatsächlich erreicht werden.

Die Gutachter/innen empfehlen dem Board der AQ Austria, der Akkreditierung der von der Sigmund Freud Privatuniversität eingereichten Studien „Rechtswissenschaften“ (Bachelor/Master) stattzugeben.